

Samtgemeinde Boldecker Land



Es wird festgestellt und hiermit
beglaubigt, dass die Abschrift des
Flächennutzungsplanes mit der
vorgelegten Urschrift übereinstimmt.

Weyhausen, den

.....
(Samtgemeindebürgermeister)

Flächennutzungsplan 21. Änderung

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde diese 21. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Weyhausen, den 30. SEP. 2024

i.V. gez. P. Rymas
(Samtgemeindebürgermeister)

Siegel

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 26.01.2023 die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 16.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Weyhausen, den 30. SEP. 2024

i.V. gez. P. Rymas
(Samtgemeindebürgermeister)

Siegel

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 11.04.2024 dem Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.04.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben vom 02.05.2024 bis 05.06.2024 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Weyhausen, den 30. SEP. 2024

i.V. gez. P. Rymas
(Samtgemeindebürgermeister)

Siegel

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2011  LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen,
Landesvermessung und Geobasisinformation

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Bedenken, Anregungen und Hinweise die 21. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung in seiner Sitzung am 26. SEP. 2024 beschlossen.

Weyhausen, den 30. SEP. 2024

i.V. gez. P. Rymas
(Samtgemeindebürgermeister)

Siegel

Planverfasser

Der Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB
Waisenhausdamm 7
38100 Braunschweig.

Braunschweig, den 20.09.2024

gez. H. Schwerdt
(Planverfasser)

Genehmigung

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (Az: 6121-02/30/21) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/ mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch~~ kenntlich gemachten Teile gem. § 6 BauGB genehmigt.

Gifhorn, den 17.10.2024

gez. Holzmüller
(Landkreis Gifhorn)

Siegel

Der Rat der Samtgemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Die 21 Änderung des Flächennutzungsplans hat wegen der Auflagen/ Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Wegen der Auflagen/ Maßgaben hat die Samtgemeinde eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Den Betroffenen sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Weyhausen, den

.....
(Samtgemeindebürgermeister)

Bekanntmachung und Wirksamwerden

Die Erteilung der Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 29. NOV. 2024 ~~ortsüblich~~ im Amtsblatt Nr. 11 für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB erfolgt.
Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am 29. NOV. 2024 wirksam geworden.

Weyhausen, den 03. DEZ. 2024

i.V. gez. P. Rymas
(Samtgemeindebürgermeister)

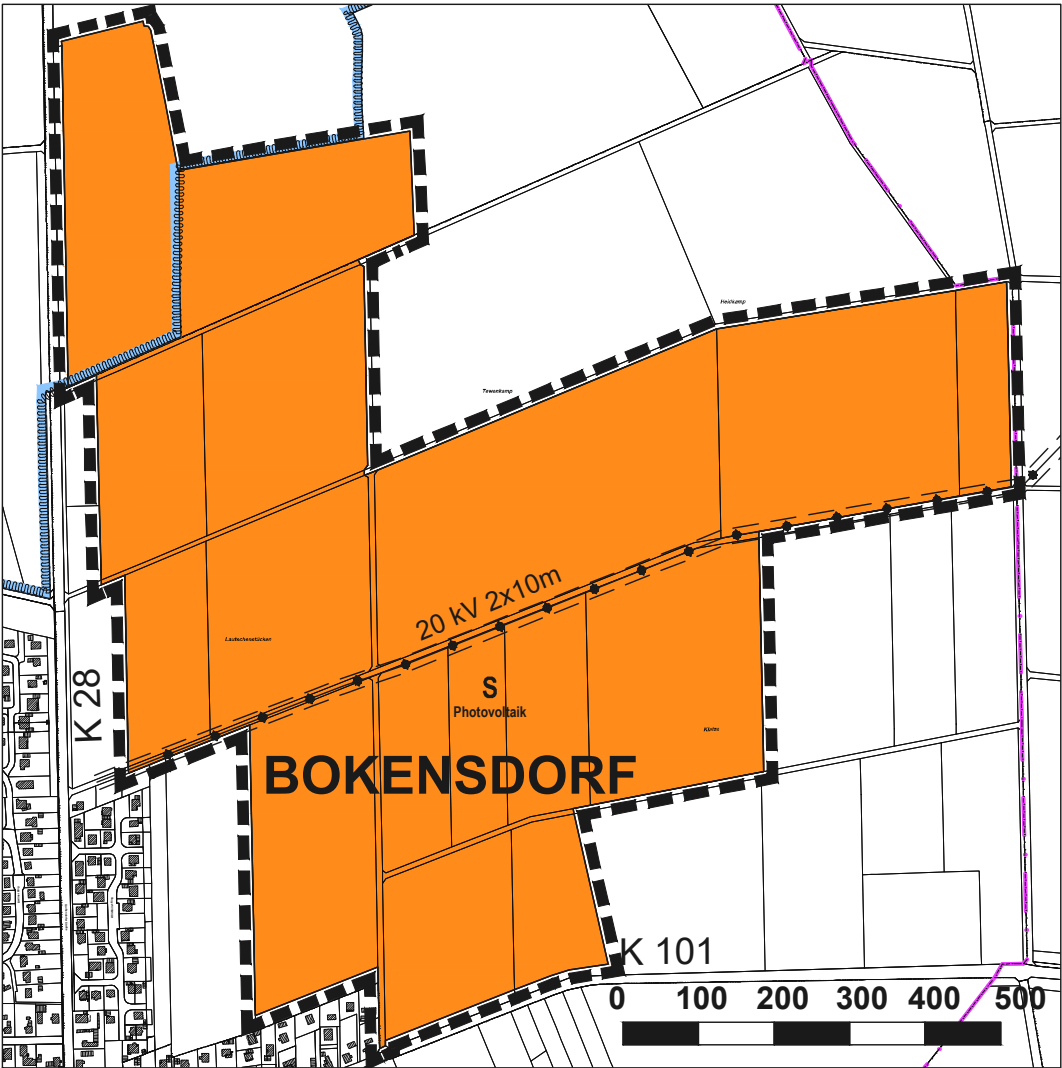
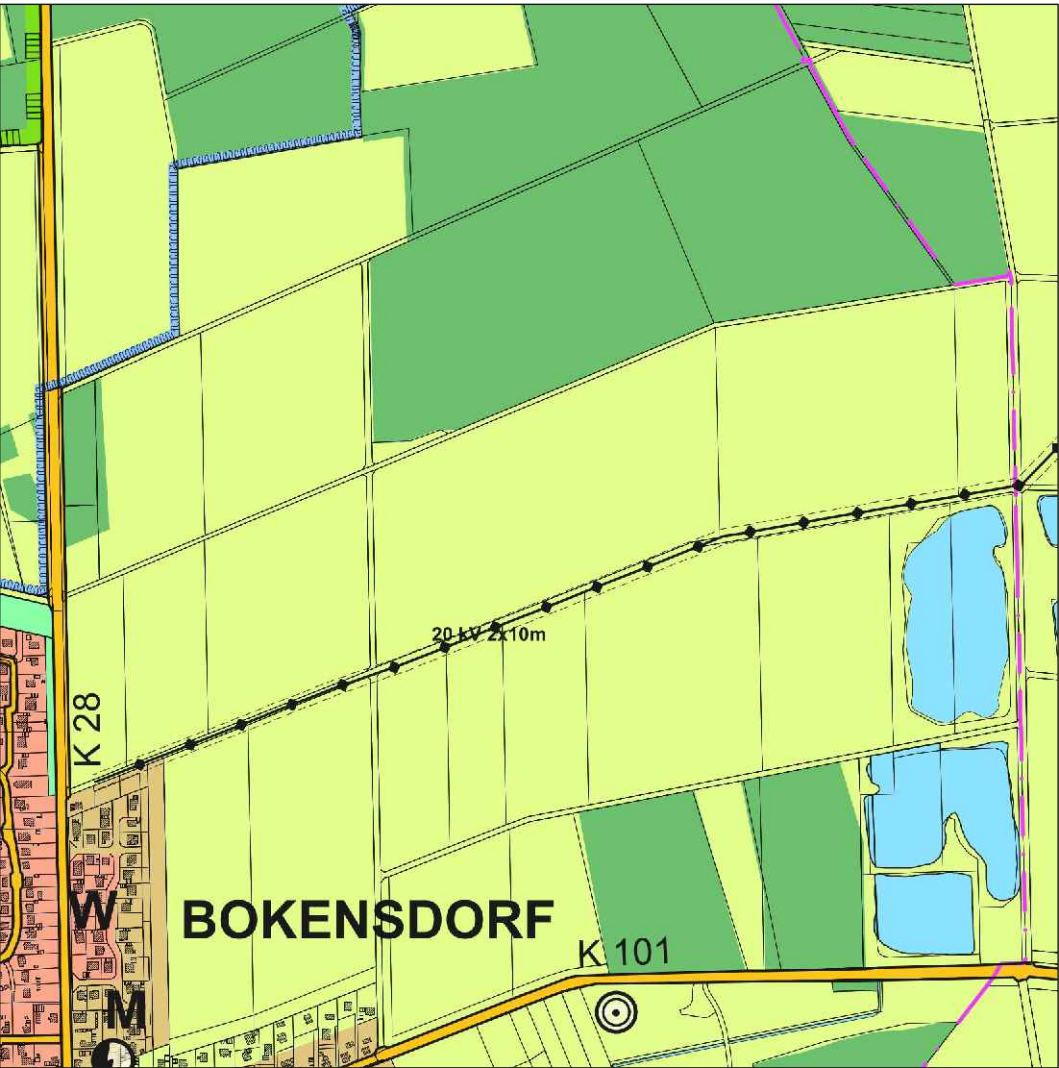
Siegel

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 21. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB beim Zustandekommen der 21 Änderung des Flächennutzungsplans nicht geltend gemacht worden.

Weyhausen, den

.....
(Samtgemeindebürgermeister)



Samtgemeinde Boldecker Land Flächennutzungsplan 21. Änderung



Planzeichenerklärung (BauNVO 2023, PlanZV)

Art der baulichen Nutzung

W Wohnbauflächen
M Gemischte Bauflächen
G Gewerbliche Bauflächen
S Sonderbauflächen
-S Sonderbauflächen, Windenergie

Handel Zweckbestimmung, bspw. Handel

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
Ruhender Verkehr
Bahnanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Flächen für Versorgungsanlagen

Elektrizität
Gas
Erdöl
Ablagerung

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen, oberirdisch, erforderliche Schutzstreifen beachten
KV = Hochspannungsleitung
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen, unterirdisch, erforderliche Schutzstreifen beachten

Grünflächen

Grünfläche

Zweckbestimmungen:

Parkanlage
Spielplatz
Sportplatz
Festplatz
Friedhof
Ehrenfriedhof
Schießanlage
Bolzplatz
Dauerkleingärten
Erwerbsgärtnerei
Sonstige Gärten
Badeplatz, Freibad

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserflächen
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
Überschwemmungsgebiet

Regenwasserrückhaltung

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, mit Rekultivierungsziel

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
Geschützter Landschaftsbestandteil
§ 30 Biotope
Naturdenkmal

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
Umgrenzung der förmlich festgelegten Sanierungsgebiete

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Bauflächen für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist
Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen aus- sere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Natur- gewalten erforderlich sind, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind
Rohstoffsicherungsgebiet
Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, mit Nr.
Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, mit Nr.
verfüllte Bohrlöcher
Umgrenzung von Flächen mit ungünstigen Baugrundverhältnissen
Moorerde / Torf
Richtfunktrasse
Schutzstreifen und Bauhöhenbeschränkung beachten
Maststandort
Grenze der Samtgemeinde Boldecker Land
Lage des Änderungsbereichs der 21. Änderung



M 1:10.000
im Original

Bokensdorf
Stand: Wirksame Fassung
(GV 09/2024)

Begründung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans

Wirksame Fassung

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB

Bearbeiter: Dipl.-Ing. H. Schwerdt; M. Pfau, A. Körtge, K. Müller

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1.0 Vorbemerkung	3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.1.1 Plangebiet	4
1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtsgrundlage/ Darstellungsform	8
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung: Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans	8
2.0 Planinhalt/ Begründung	9
2.1 Sonderbaufläche "Photovoltaik" gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO	9
2.2 Waldabstand	11
2.3 Brandschutz	11
2.4 Denkmalschutz	11
2.5 Immissionsschutz	12
2.6 Bodenschutz	12
2.7 Flurbereinigung	13
2.8 Kampfmittel	13
3.0 Umweltbericht	15
3.1 Einleitung	15
3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans	15
3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	15
3.1.3 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	16
3.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	27
3.1.5 Andere Planungsmöglichkeiten	28
3.1.6 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	29
3.2 Zusatzangaben	29
3.2.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	29
3.2.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	29
3.2.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	29
3.2.4 Quellenangaben	31
4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur	32
5.0 Flächenbilanz	32
6.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	32
7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	36
7.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	36
7.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	36
7.3 Öffentliche Auslegung/ Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	36
8.0 Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB	37
8.1 Planungsziel	37
8.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung	37
9.0 Verfahrensvermerk	40

1.0 Vorbemerkung

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Samtgemeinde Boldecker Land liegt im Osten des Landkreises Gifhorn. Nördlich und nordöstlich des Samtgemeindegebietes grenzt die Samtgemeinde Brome, südöstlich und südlich die Stadt Wolfsburg, südwestlich die Samtgemeinde Isenbüttel und westlich die Gemeinde Sassenburg an.

Der Hauptmobilitätsstrom, beispielsweise durch die Arbeitspendlerbeziehungen, ist auf die Stadt Wolfsburg ausgerichtet.

Das Gebiet der Samtgemeinde erstreckt sich über ca. 6.960 ha. Gebildet wird die Samtgemeinde von den Mitgliedsgemeinden Barwedel, Bokensdorf, Jembke, Osloß, Tappenbeck und Weyhausen, die sich im Jahre 1972 im Zuge der Gebiets- und Verwaltungsreform aus den gleichnamigen Gemeinden zusammengeschlossen hat. Mit Stand vom Dezember 2021 lebten in der Samtgemeinde rd. 10.450 Einwohner.

In der Samtgemeinde Boldecker Land bildet die Gemeinde Weyhausen das Grundzentrum.

Für die Samtgemeinde gilt das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ¹⁾. Es legt aufgrund der zentralörtlichen Gliederung die Ober- und Mittelzentren fest. Gemeinsam mit den Grundzentren bilden sie die zentralen Orte, die im Sinne eines dauerhaften Erhalts ausgewogener Siedlungs- und Versorgungsstrukturen zu sichern und zu entwickeln sind (2.2.01).

Nach landesplanerischen Vorgaben liegt die Samtgemeinde Boldecker Land innerhalb der ländlichen Regionen. Schwerpunkt der Entwicklung innerhalb der ländlichen Regionen sind beispielsweise der Erhalt gewachsener Siedlungsstrukturen, die Sicherung einer ausreichenden Bevölkerungsdichte sowie die angemessene Ausstattung mit Wohnraum, Dienstleistungs-, öffentlichen Verkehrs- und anderen Versorgungseinrichtungen. Gleichzeitig ist anzustreben, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zu entwickeln. Wichtig ist schließlich auch die Sicherung der für diesen Raum typischen Funktionen, wie Land- und Forstwirtschaft, Wohnen sowie Erholungs- und Feriennutzung im naturnahen Raum mit seinen ökologischen Funktionen.

Nach den aktuellen regionalplanerischen Vorgaben ²⁾ sind Teile des Samtgemeindegebietes als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen. Als "Vorranggebiete Natur und Landschaft" sind im Wesentlichen die Niederungen der Aller sowie der kleinen Aller festgelegt. Die Vorrangdarstellung in diesen Gebieten ist zumeist auch durch Vorranggebietsfestlegungen für die Wasserwirtschaft bzw. durch "Vorbehaltsgebiete Erholung" überlagert. Die Flächen der Aller sowie der Bereich südlich sind als Natura 2000 Gebiet festgelegt. Es handelt sich hierbei um das FFH Gebiet "Aller (mit Barnbruch), Leine, untere Oker", welches südlich der B 188 auf der Höhe Weyhausen, Osloß beginnt. Zugleich besteht in diesem Bereich auch das EU Vogelschutzgebiet "Barnbruch" sowie das Naturschutzgebiet "Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg". In Ergänzung der "Vorranggebiete Natur und Landschaft" befinden sich westlich und

¹⁾ Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017, zuletzt geändert 2022

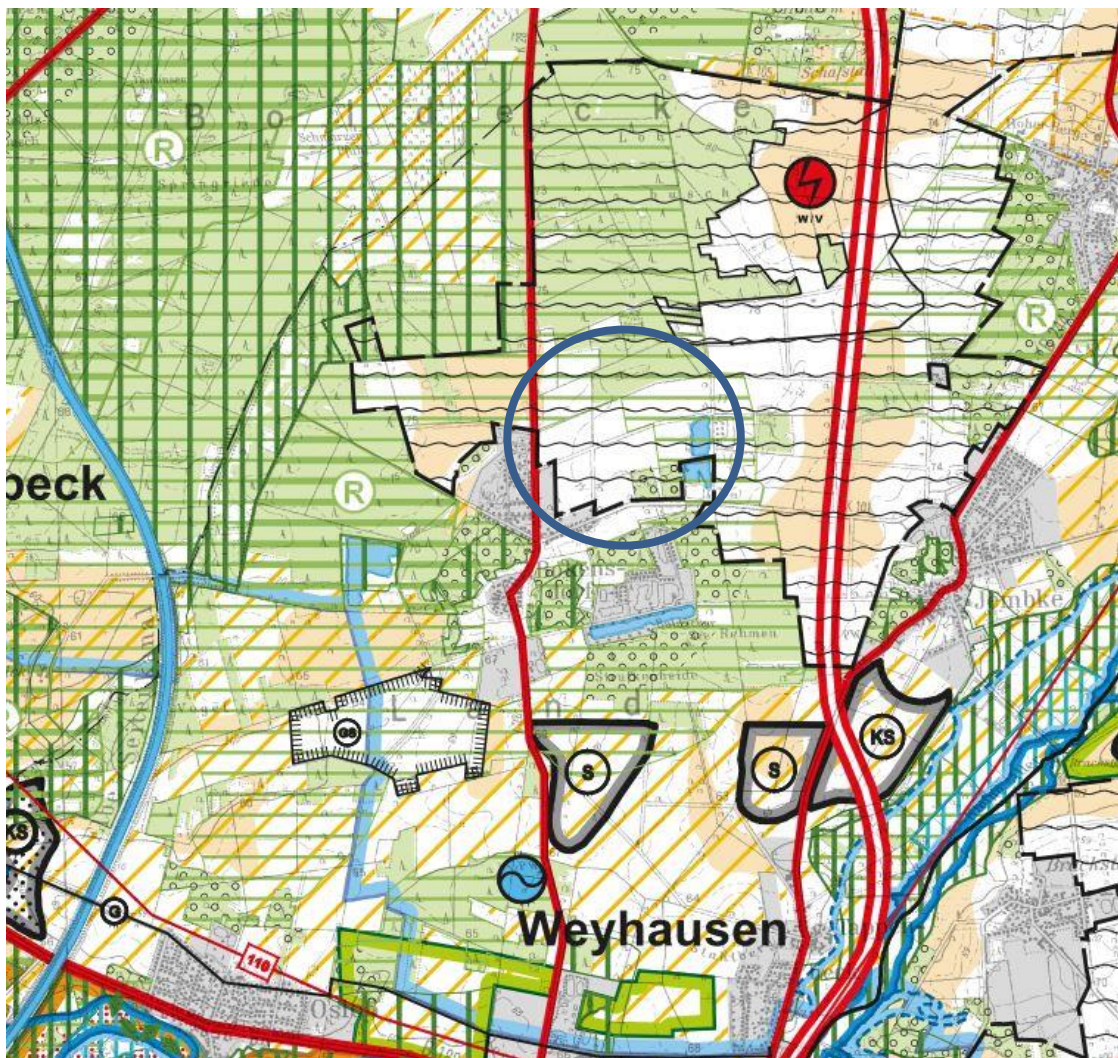
²⁾ Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig 2008 und 1. Änderung 2020

östlich "Vorranggebiete Freiraumfunktionen". Südlich von Bokensdorf und Jembke befinden sich Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung (Sande und Kiessande). Die Flächennutzungsplanänderung betrifft Flächen der Gemeinde Bokensdorf.

1.1.1 Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Norden der Samtgemeinde Boldecker Land und betrifft die Mitgliedsgemeinde Bokensdorf. Die Flächen selbst werden ausschließlich landwirtschaftlich und durch land- und forstwirtschaftliche Erschließungswege genutzt.

Südwestlich grenzt das Plangebiet an die Ortslage von Bokensdorf und im Norden an ausgedehnte Waldflächen. Im Westen wird das Plangebiet durch die Kreisstraße 28 (K28) und im Süden durch die Kreisstraße 101 (K101) begrenzt. Im Südosten befinden sich zwei kleinere Waldflächen sowie Offengewässer aus dem ehemaligen Kiesabbau.



RRÖP, 1. Änderung ohne Maßstab

 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb eines festgelegten Vorranggebietes Trinkwassergewinnung. Grundlagen für diese Festlegung sind das Trinkwassergewinnungsgebiet Brackstedt/Weyhausen und für einen kleineren Flächenanteil das Trinkwasserschutzgebiet Westerbeck (Schutzzone IIIB). Trinkwasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete bilden für Freiflächen PV-Anlagen besonders geeignete Gebiete (Gunstflächen); der Eintrag von Pestiziden und Düngemitteln entfällt während dieser Nutzung³⁾.

Die Fläche wird als Vorbehaltsgebiet Abwasserverwertungsfläche (IV 4 (3)) im RROP gekennzeichnet, mit Vorbehaltsgebieten für Natur/Landschaft (III 1.4 (9)) im Nord/Nordosten überlagert. Bis auf eine kleinteilige, die Kreisstraße 28 begleitende Fläche, sind von der Planung keine Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (III 2.1 (6)) betroffen. Die Flächen grenzen im Norden und Südosten an Vorbehaltsgebiete für Wald (III 2.2 (4)) an, wobei letztgenanntem eine zusätzliche Schutzfunktion (Waldschutzgebiete gemäß Waldfunktionenkarte oder Waldflächen mit einer besonderen Schutzfunktion als Klimaschutzwald oder für den Lärm- oder Immissionsschutz) zugewiesen wird. Im Südwesten grenzt der Planbereich an als Siedlungsbereich (II 1.1) übernommene Flächen an.

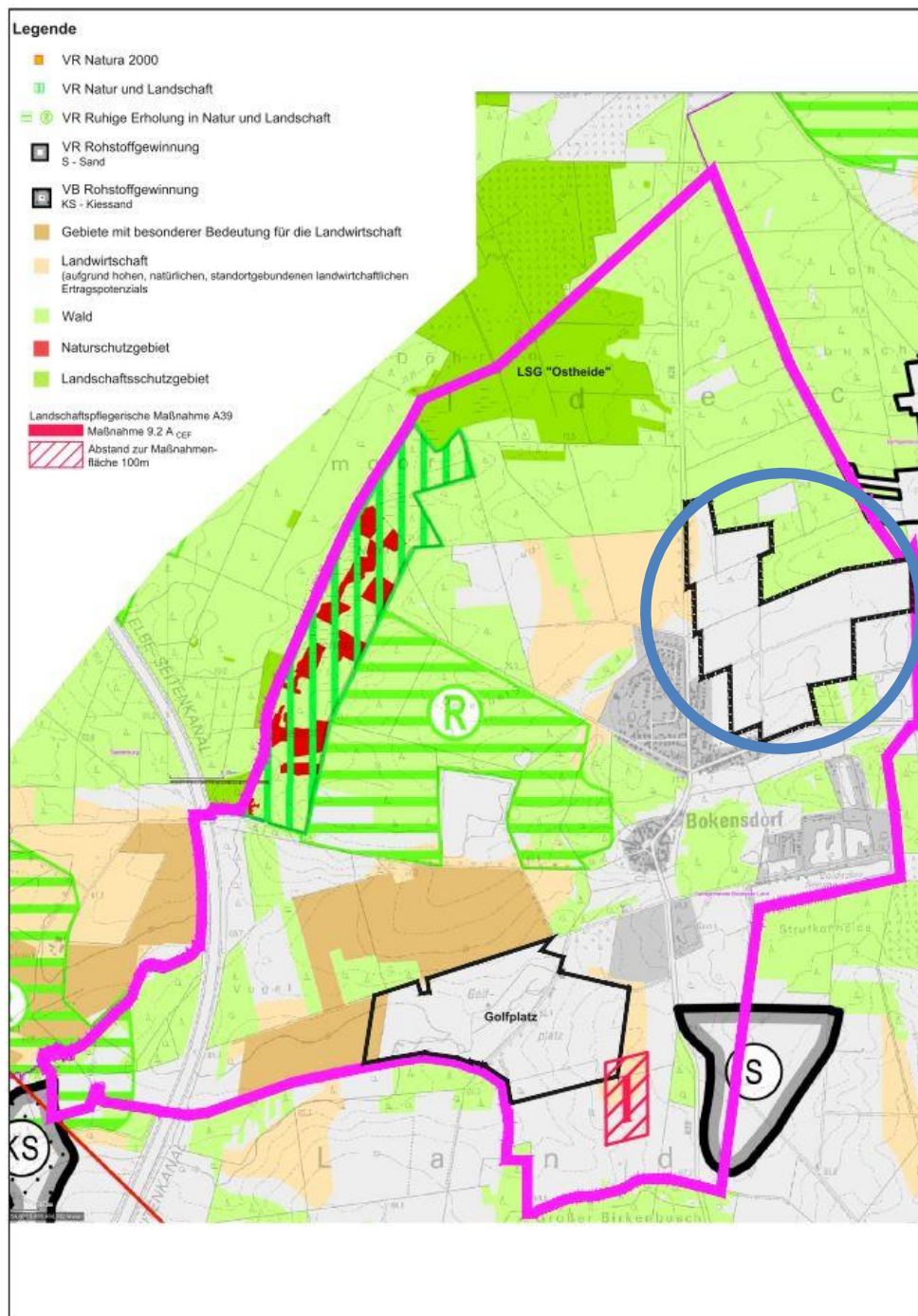
Nordöstlich des Plangebietes befindet sich das mit der 1. Änderung des RROP vorgesehene Vorranggebiet Windenergienutzung GF 7 Erweiterung mit bestehen Windenergieanlagen.

Darüber hinaus wurde das Unterstützungstool des Regionalverbandes Großraum Braunschweig für Freiflächenphotovoltaik Anlagen für die Bewertung der Flächen herangezogen. Entsprechend der Karte ist die Fläche frei von Restriktionen. Einzig besteht für den Bereich auf Grundlage der Rohstoffsicherungskarten eine Lagerstätte 2. Ordnung für Sande.

In die Karte sind die Gemarkungsgrenze der Gemeinde Bokendorf sowie die Abgrenzung des Golfplatzes und des Plangebietes im Norden eingefügt. Im Süden, südöstlich des Golfplatzes, ist eine Ausgleichsfläche für die A 39 rot gekennzeichnet übernommen. Hier soll ein Feldlerchenfenster als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) hergestellt werden. Dieser Bereich ist planfestgestellt und insofern dem direkten planerischen Zugriff der Samtgemeinde nicht zugänglich respektive entsprechend zu berücksichtigen. Feldlerchen zeigen i.d.R. ein Meidungsverhalten von bis zu 100 m zu Waldrändern, Bäumen, Leitungsmasten, etc. auf. Mit baulichen Maßnahmen ist ein gleichlautender Abstand zu ebendiesem einzuhalten, um eine artenschutzrechtliche Umsetzung zu gewährleisten; der Abstand ist in der Darstellung rot schraffiert gekennzeichnet.

³⁾ Niedersächsischer Landkreistag: Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen, Hinweise, Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung, 24.10.2022

Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn



Regionalverband Großraum Braunschweig: Unterstützungstool Freiflächen PV, Auszug mit Ergänzungen

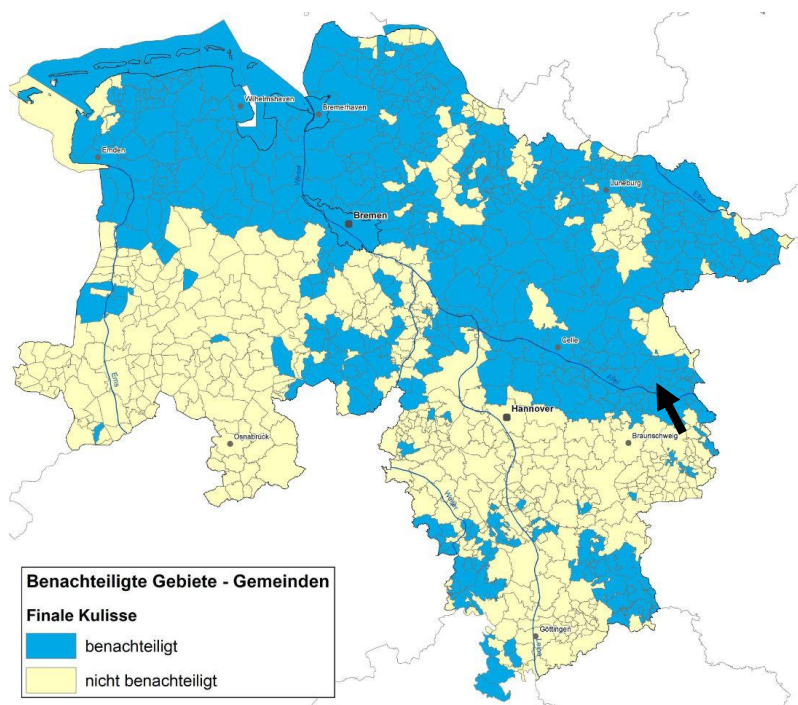
 Lage des Plangebietes

Die Flächen ohne weitere Einschränkungen stehen für die Gemeinde Bokendorf nur in geringem Umfang zur Verfügung. Aufgrund weiterer Abstände zu Waldrändern, Siedlungskörpern, etc. reduzieren sich diese noch weitergehend. Die einzige größere zusammenhängende Fläche besteht im Bereich des vorliegenden Plangebietes.

Aufgrund der Ackerzahlen von 19 bis 26 für diesen Bereich sowie der lediglich temporären Nutzung der Flächen für Freiflächenphotovoltaik wird die Fläche weiterhin

als geeignet angesehen. Die erwähnten Belange stehen einer Entwicklung nicht entgegen.

Bei den Flächen handelt es sich entsprechend den Karten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) um aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete.



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Benachteiligte Gebiete in Niedersachsen und Bremen

Entsprechend den Vorgaben des Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023), § 37, Abs. 1, Nr. 2h (Ackerflächen im benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet) in Verbindung mit der Niedersächsischen Freiflächensolaranlagenverordnung (NFSVO) vom 27.8.2021 besteht in benachteiligten Gebieten für den Vorhabenträger die Möglichkeit, bei Ausschreibungen für Solaranlagen in das erste Segment zu fallen.

Unter Solaranlagen des ersten Segments versteht man jede Freiflächenanlage und jede Solaranlage auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder ein Gebäude noch eine Lärmschutzwand ist. In den Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur der Solaranlagen des ersten Segments wird die Höhe der Zahlungsansprüche für Strom aus Solaranlagen ab einer Größe von mindestens 1.001 kWp ermittelt.

Entsprechend dem o.g. ist das dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehende Vorbehaltsgebiet Abwasserverregnung als Grundsatz der Raumordnung abwägungsfähig. Für den Vorrang der Photovoltaikanlage spricht der überragende Belang der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG, welcher an dieser Stelle höher gewichtet wird. Flächen in einer vergleichbaren Größenordnung stehen in der Gemarkung Bokensdorf nicht zur Verfügung. Durch die bestehenden Windenergieanlagen sowie die geplante Trasse der A 39 besitzt das Landschaftsbild in seiner Beeinflussung eine Vorprägung, so dass die vorliegende Fläche weiter verfolgt wird.

1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtsgrundlage/ Darstellungsform

Die Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Boldecker Land bezieht sich auf Außenbereichsflächen im Nordosten der Mitgliedsgemeinde Bokensdorf.

Rechtliche Grundlagen der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans und der verwendeten Planzeichen sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 184)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802).

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Boldecker Land ist im Maßstab 1: 5.000 für das gesamte Gemeindegebiet dargestellt. Für die außerhalb liegenden Flächen besteht eine Darstellung im Maßstab 1:10.000.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung: Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird erforderlich um die Darstellung des wirksamen Plans den konkreten Absichten zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen anzupassen und planerisch abzustimmen.

In einem parallel laufenden Verfahren soll die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Bokensdorf" durch die Gemeinde Bokensdorf erfolgen. Dem Entwicklungsgebot entsprechend, werden die Festsetzungen aus den Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung entwickelt. Die Flächennutzungsplanänderung wird hinsichtlich der Eignung und planerischen Erfordernisse nur in der Bearbeitungstiefe überprüft, die dem Flächennutzungsplan gerecht wird.

Ebenso setzt die Samtgemeinde damit ihre Entwicklungsvorstellungen im Hinblick auf die Förderung regenerativer Energien um. Sie berücksichtigt dabei insbesondere § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, nach dem die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz zu fördern.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter Beachtung der bestehenden Belange sicher zu stellen, wurde von der Samtgemeinde ein Richtlinienkatalog erstellt, welcher in der Ratssitzung am 26.01.2023 beschlossen wurde. Hierzu zählen u. a. Aspekte wie der Inanspruchnahme von Flächen mit geringen Boden-/ Ackerzahlen, dem Vorrang der Sicherung landwirtschaftlicher Betriebe, und landwirtschaftlicher Belange, einem Abstand von mind. 50 m zu Wohnbebauung oder Bauerwartungsland, einer maximalen Flächeninanspruchnahme von 3 % (ca. 210 ha) des Samtgemeindegebietes sowie einer Maximalgröße eines einzelnen Parks für Freiflächenphotovoltaik von 75 ha. Grundsätzlich hat eine Berücksichtigung der Biodiversität zu erfolgen; in diesem Zusammenhang ist das Niederschlagswasser, ggf. unter Verschluss bzw. Rückbau vorhandener Drainagen, dem Grundwasserhaushalt vor Ort durch Versickerung zuzuführen. Für Agri-PV-Anlagen gelten hierbei, aufgrund der weiterhin möglichen landwirtschaftlichen Nutzung, gesonderte Regelungen.

Entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuchs, unterzieht die Samtgemeinde das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans einer Umweltprüfung, die ihren Niederschlag im nachfolgenden, in die Begründung integrierten Umweltbericht gefunden hat.

Dazu wird für jeden Bauleitplan festgelegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissenstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

2.0 Planinhalt/ Begründung

2.1 Sonderbaufläche "Photovoltaik" gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

Der Planungsbereich befindet sich nordöstlich der Gemeinde Bokensdorf. Die Änderungsfläche umfasst ca. 80 ha, welche im Außenbereich liegt und im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird. Künftig soll die Fläche nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" ausgewiesen werden, um Freiflächen für Photovoltaikanlagen zu sichern. Der Begriff "Photovoltaik" beschreibt dabei mit Blick auf die allgemeine Konzeption eines Flächennutzungsplans, der lediglich die Grundzüge der Art der Bodennutzung darstellt, die geplante Inanspruchnahme der Flächen und begrenzt die bauliche Entwicklung auf den Nutzungszweck. Dies wird als angemessen erachtet, da sich die Flächen im Außenbereich befinden und eine jedwede bauliche Inanspruchnahme keine generelle Zustimmung erfährt. Aufgrund der erforderlichen Abstände zu Waldflächen, Siedlungskörper, etc. sowie der zusätzlich erfolgenden Eingrünungsmaßnahmen wird hierbei der von der Samtgemeinde definierte Maximalwert von 75 ha (siehe Kapitel 1.3) sicher eingehalten.

Die Samtgemeinde verfolgt damit das Ziel der Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen.

Die Auswahl der Fläche wurde unter Berücksichtigung der raumordnerischen und übergeordneten Belange, der Vorprägung der Landschaft durch die angrenzenden Windenergieanlagen, der geringen Bodenwerte (Ackerzahl/ Grünlandzahl zwischen 19 und 26), sowie der Verfügbarkeit der Fläche gewählt.

Fördervoraussetzungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie als wirtschaftlicher Anreiz zur Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien schaffen eine Standortgebundenheit für Freiflächen-Solaranlagen, die aufgrund des Flächenverbrauchs überwiegend im Außenbereich angesiedelt werden können. Da Freiflächen-Solaranlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben gem. § 35 BauGB zählen, ist insofern die Ausweisung einer entsprechenden Baufläche im Flächennutzungsplan erforderlich.

Für die Erschließung der Sonderbauflächen kann auf die bestehenden Straßen und Wege im Umfeld der Änderungsbereiche zurückgegriffen werden, da die Flächen mit Ausnahme der Bauzeit nur zu Wartungs- und Grünlandpflegearbeiten angefahren werden müssen. Die Neuanlage von Straßen oder Wege ist insofern nicht erforderlich; ggf. sind vorhandene Feldwege zu ertüchtigen.

Abschließende Aussagen und Festlegungen zur Nutzung der Flächen, erfolgen auf den weiteren Planungsebenen durch abschließende Festsetzungen in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf Grundlage der konkreten Rahmenbedingungen und einer Anlagenbeschreibung.

Die künftige Freiflächen-Photovoltaikanlage ruft Eingriffe in die Schutzgüter von Natur und Landschaft hervor, die sich aber aufgrund der geringen Bauhöhen und Versiegelungen als relativ gering erweisen werden.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung sowie der Biotoptypenkartierung sind als Abwägungsgrundlage und zur Beurteilung der Eingriffe und ggf. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in die weitere Planung eingeflossen. Die konkrete Bilanzierung des Eingriffs im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB hat allerdings im Bebauungsverfahren zu erfolgen, da auf der vorliegenden Planungsebene konkrete Angaben zur Anlagenart, der Bodenversiegelung usw. noch nicht vorliegen. So werden im Rahmen des Bebauungsplans Festsetzungen wie z. B. die Pflanzung von Baum-Strauch-Hecken und weitere Regelungen getroffen, um unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher auszuschließen, sodass im Ergebnis keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter verbleiben.

Auf Bebauungsplanebene sind zudem auch weitergehende Aussagen zur Verträglichkeit der Anlagen bzw. ihrer Aufstellung und Anordnung in Bezug auf die Blendwirkung der angrenzenden Wohnnutzungen sowie die Sicherheit des Verkehrs zu treffen. Insofern bedingt die Konzeption der Photovoltaik-Planung entsprechend fachgutachterlich begleitet zu werden.

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind im Änderungsbereich und der relevanten Umgebung nicht bekannt.

Anlagenbedingt ist auch im Hinblick auf die Oberflächenentwässerung, aufgrund des geringen Versiegelungsgrades durch die Modulfundamente, nicht mit einer deutlichen Verschlechterung der abflussmindernden Wirkung im Vorhabengebiet zu rechnen. Vielmehr plant die Gemeinde mit der Errichtung der Anlagen auch die Dränierung des Ackerlandes im Plangebiet zu unterbinden.

Das betroffene Gebiet liegt zum größten Teil im Trinkwassergewinnungsgebiet Brackstedt/Weyhausen und im nördlichen Bereich im Wasserschutzgebiet Westerbeck mit der Schutzzone IIIB. Die entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung ist zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf den Landschaftsverbrauch ruft die künftige Photovoltaikanlage einen Eingriff in die Schutzgüter von Natur und Landschaft, Boden und Fläche hervor, der sich aber aufgrund der angestrebten Bauart und Aufstellung der Module – vorgesehen ist eine Aufstellung durch das Einrammen von Profilen ohne Fundamentierung – als relativ gering erweisen wird.

Dem Entzug freier Landschaft für Arten der offenen Feldflur ist an anderer Stelle auszugleichen; ggf. kann durch Monitoring im Bereich der Anlagen auch auf externe Maßnahmen verzichtet werden, sollte sich eine weiterhin erfolgende Nutzung der Fläche

von Offenlandbrütern nachweisen lassen. Zusätzlich steht die Schaffung von Rückzugsräumen für Kleinsäuger und Vögel durch eine angestrebte Grünlandeinsaat mit extensiver Pflege auf den Modulfeldern dem Eingriff gegenüber.

2.2 Waldabstand

Das Plangebiet selbst wird fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt, eingegrenzt von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen. Insofern liegt ein direkter Übergang der bestehenden Waldfläche entweder zu Ackerfläche oder zu einem Feldweg vor. Besondere Randstrukturen auf den bewirtschafteten Ackerflächen sind in diesen Bereichen nicht vorhanden. Innerhalb der Waldparzelle findet zwar eine Abstufung von Baumhöhen statt; ein entsprechend angelegter Vorwaldbereich ist nicht vorhanden.

Die angrenzenden Flächen besitzen in Bereichen der ackerbaulichen Nutzung eine grundlegende Funktion als Nahrungshabitat für einzelne Brutvogelarten. Für zu nutzen grundsätzlich Freiflächen zur Nahrungssuche, welche auch weiterhin durch die bestehenden Übergänge zwischen Wald- und landwirtschaftlichen Flächen nördlich des Planbereiches gegeben sind. Für Kleinsäuger und Avifauna werden durch die Anlage der Grünstrukturen umfangreiche neue Lebensräume geschaffen.

Aufgrund der weiterhin vorhandenen ökologischen Funktionen sowie der grundsätzlichen Nutzbarkeit der Planflächen für Arten und Lebensgemeinschaften wird eine Einhaltung des o. g. Mindestabstandes für ausreichend gehalten. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird durch entsprechende Maßnahmen (Abstandshaltung von mind. 35 m, Errichtung von Vorwaldbereichen, besondere Pflege, keine Maximalumsetzung) eine naturschutzfachliche Aufwertung erfolgen, so dass die ökologische Bedeutung des Waldrandes in der Planung ausreichend berücksichtigt und eine Beeinträchtigung auf ein Minimum reduziert wird.

2.3 Brandschutz

Die Belange des Brandschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu regeln.

2.4 Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes sind hier auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Baudenkmale sind weder im Änderungsbereich noch in relevanten Entfernungen vorhanden.

Im nördlichen Planbereich ist eine archäologische Fundstelle bekannt (Flur 7, Flurstück 4; Bokensdorf FStNr. 10 – neolithische Axt).

Luftbildbefunde lassen hier zerpflegte Grabhügel vermuten.

Bei Erdarbeiten in diesem Bereich ist mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes - NDSchG). Gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG bedürfen Erdarbeiten in diesem Gebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie Gifhorn), die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen

zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden. Es wird empfohlen, bei Planungen frühzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde/ Kreis- und Stadtarchäologie (Dr. Ingo Eichfeld; 05371/3014; ingo.eichfeld@gifhorn.de) Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

2.5 Immissionsschutz

Schalltechnische Auswirkungen sind nur in der Bauphase zu erwarten.

Inwiefern Photovoltaikanlagen aufgrund von Blendwirkungen sich störend auf die Wohnbevölkerung auswirken, lässt sich erst im Einzelfall aufgrund genauer Angaben zum Standort, zur Höhe, Anlagengeometrie und zur Bauart der Anlage ermitteln. Insofern sind auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Aussagen zu entsprechenden Störlwirkungen möglich. Diese sind im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, spätestens im Rahmen der Genehmigung, abschließend zu regeln.

Für die Beeinträchtigungen durch Blendungen bestehen keine normierten Grenzwerte. Die von der Bund-/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) herausgegebenen Richtlinie "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" bildet mit ihrem Anhang 2 "Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren" hierbei den allgemein zugrunde zu legenden Maßstab.

2.6 Bodenschutz

Erkenntnisse zu Belastungen des Bodens liegen der Samtgemeinde nach einer Datenabfrage bei den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-Kartenserver (2012) des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) nicht vor.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten.

In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gemäß § 202 BauGB vor Verwitterung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit.

Ergänzend sollten im Rahmen der Bautätigkeiten u. a. die DIN 18300 (Erdarbeiten), die DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau) sowie die DIN 19731 (Verwertung

von Bodenmaterial) zur Anwendung kommen. Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt gelagert werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Um dies künftig bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen, erschien im September 2019 die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) als Handlungsempfehlung zum baubegleitenden Bodenschutz. Danach sollte künftig bereits in der Planungsphase ein Bodenschutzkonzept erstellt werden. Eine Bodenkundliche Baubegleitung "BBB" soll in Zukunft das vertraglich festgelegte Konzept betreuen und dokumentieren.

Die mit Inkrafttreten der Mantelverordnung zum 01.08.2023 verbundene Neufassung der Bundes-Bodenschutz- & Altlastenverordnung, Neuschaffung der Ersatzbaustoffverordnung und Änderung der Deponieverordnung und Gewerbeabfallverordnung sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatratzen zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

2.7 Flurbereinigung

Das Gebiet liegt innerhalb des Bereiches des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) A39 – Jembke.

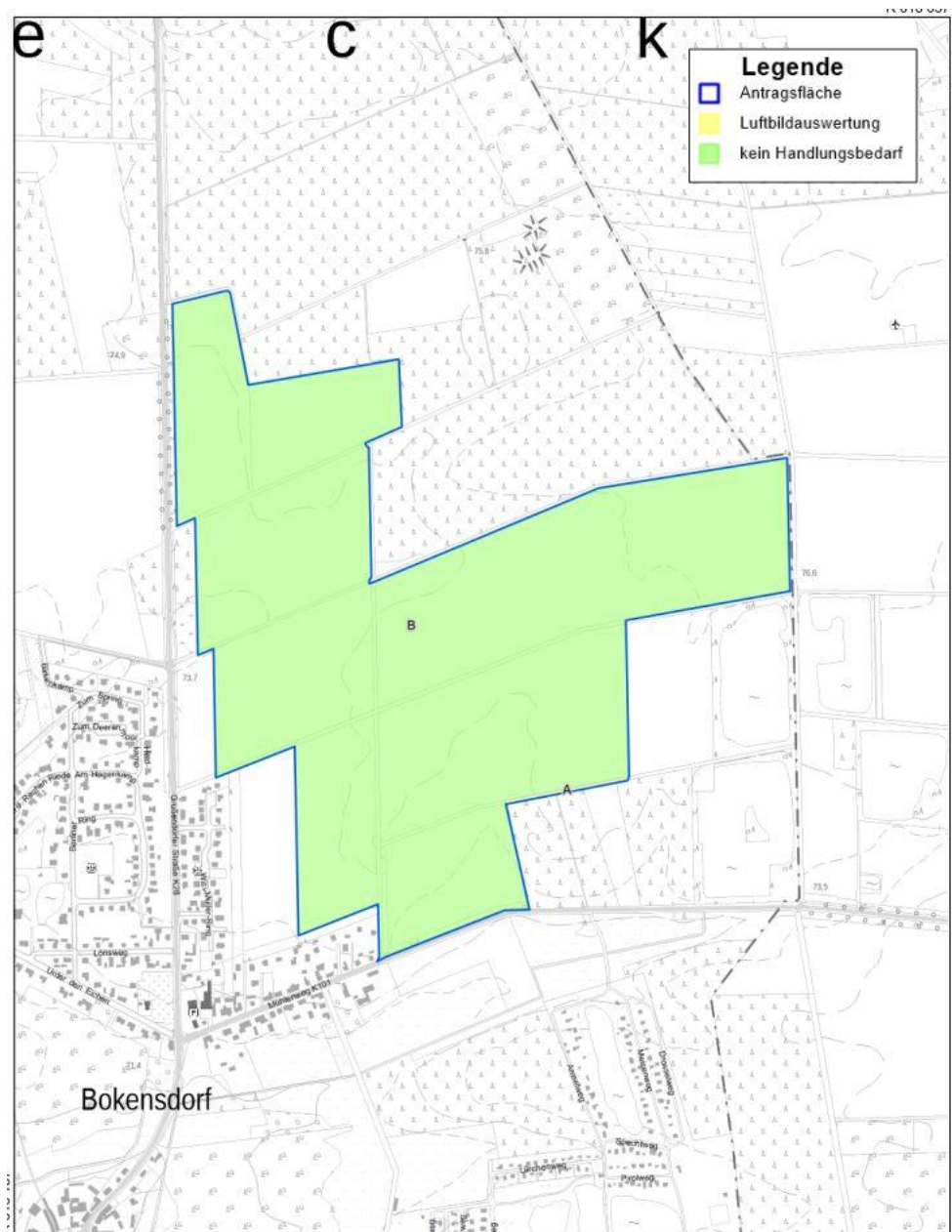
Entsprechend der Aussage des Amts für regionale Landesentwicklung, Braunschweig sind in diesem Bereich keine Maßnahmen der Flurbereinigung geplant und es bestehen somit keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Aufgrund der einhergehenden Veränderungssperre nach § 34 FlurbG ist eine entsprechende Genehmigung vom Betreiber spätestens mit Antragstellung gesondert einzuholen.

2.8 Kampfmittel

Entsprechend der Stellungnahme des Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) vom 31.05.2024 besteht nach Auswertung der Luftbilder für den überwiegenden Bereich (B) kein Verdacht auf Abwurfkampfmittel vor. Nur für einen kleinen Teilbereich (A) im südosten kann keine Aussage getroffen werden.

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN. Zu benachrichtigen.



3.0 Umweltbericht

3.1 Einleitung

Im Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Er wurde im Zuge der Planaufstellung in Abstimmung mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange fortgeschrieben.

3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Ziel der vorliegenden 21. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung von Bauflächen zur Nutzbarmachung regenerativer Energieträger zur Stromerzeugung. Zur Konkretisierung der Planung wird in einem parallel laufenden Verfahren der Gemeinde Bokensdorf ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Damit wird dem Entwicklungsgebot entsprechend Rechnung getragen und die Festsetzungen aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt.

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Wegen der generalisierten Aussagen des Flächennutzungsplans – es wird nicht zwischen Baugebieten, Verkehrsflächen oder privaten Freiflächen differenziert – wurde die Umweltprüfung auf die generelle Zulässigkeit und Durchführbarkeit der Planung im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange beschränkt.

Aufgrund des Rechtscharakters der Flächennutzungsplanung werden direkt keine erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt. Erst im Rahmen der weiteren Bauleitplanung (Bebauungsplanebene) wird auf der Grundlage der verbindlichen Festsetzungen die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ermittelt. Hieraus sind Maßnahmen zur Überwachung abzuleiten, die sich zum Beispiel auf die Überwachung der sach- und fachgerechten Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und deren dauerhafte Erhaltung beziehen. Eine weitere Überwachung kann sich auf die Überprüfung der Einhaltung der planerisch vorgegebenen maximalen Versiegelungen beziehen.

3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Samtgemeinde berücksichtigt bei der Planänderung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen, Normen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ⁴⁾
- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen ^{5) 6)}

⁴⁾ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

⁵⁾ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

⁶⁾ DIN 18005-1:2002-07 "Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlage und Hinweise für die Planung". DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05 "Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Deutsches Institut für Normung e.V. (Hg.). Beuth Verlag GmbH, Berlin.

Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

- Schutz des Bodens ⁷⁾ ⁸⁾ ⁹⁾
- Schutz von Kulturgütern ¹⁰⁾

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms ¹¹⁾, des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Gifhorn 1994 (LRP) ¹²⁾, der Flächennutzungspläne der Samtgemeinde Boldecker Land sowie den Niedersächsischen Umweltkarten ¹³⁾ und dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS®) ¹⁴⁾ entnommen und dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt.

Bei der Bewertung der Umweltbelange wurde die naturräumliche – anhand von Begehungen – und planungsrechtliche Bestandssituation (baurechtliche Bestand) zugrunde gelegt.

Der Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt bezogen auf die grundsätzlichen Aussagen eines Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan, der nicht unmittelbar auf Vollzug ausgelegt ist.

Anhaltspunkte wie der konkrete Versiegelungsbedarf durch Gebäude, Erschließungsanlagen usw. fehlen auf dieser Planungsebene. Gegenstand der Prüfung ist, ob die beabsichtigte Flächendarstellung mit Blick auf die umweltbezogenen Ziele zulässig ist, und ob mögliche erhebliche Umwelteinwirkungen durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in der Gesamtschau zu keinen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen führen können.

Bestand

Der vorliegende Änderungsbereich liegt im Außenbereich der Gemeinde Bokendorf und wird ackerbaulich genutzt. Ferner verlaufen landwirtschaftliche Wirtschaftswege durch den Änderungsbereich.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

3.1.3 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt verbal argumentativ. Sofern sich eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt, werden drei Stufen von Auswirkungen unterschieden: geringe, gering erhebliche und erhebliche Auswirkungen.

⁷⁾ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).

⁸⁾ Bund/Länder - Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA):
Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen:
Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden). Stand: 05.11.2004.

⁹⁾ Baugesetzbuch (BauGB).

¹⁰⁾ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NI).

¹¹⁾ Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig 2008 und 1. Änderung 2008

¹²⁾ Landkreis Gifhorn:

Büro für Landschaftsplanung, Birkigt-Quentin, Adelebsen 1994

¹³⁾ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU):

Umweltkarten Niedersachsen: www.umweltkarten-niedersachsen.de.

¹⁴⁾ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG):

Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS®: www.nibis.lbeg.de/cardomap3.

a) Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wird durch folgende Teilaspekte abgebildet:

- Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen,
- Wohn- und Wohnumfeldfunktionen,
- Erholungs- und Freizeitfunktion.

Für den Teilaspekt Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen sind insbesondere die gesetzlichen Standards des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der einschlägigen Bundesimmissionsschutzverordnungen heranzuziehen, die verbindliche Vorgaben für die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen, insbesondere Luft- und Lärmimmissionen, enthalten. Im Sinne des zu beachtenden Vorsorgegebotes sind darüber hinaus die Orientierungswerte zum Schallschutz im Städtebau relevant. Der Teilaspekt menschliche Gesundheit findet sowohl im Schutzbelang Wohnen/ Wohnumfeld als auch im Schutzbelang Erholung Berücksichtigung.

Die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen ist ein wesentliches Kriterium für die Lebensqualität und das Wohlbefinden des Menschen. Bewohnten Siedlungsbereichen einschließlich des siedlungsnahen Umfeldes kommt als primären Aufenthaltsorten des Menschen deshalb eine besondere Bedeutung zu, insbesondere als Naherholungsraum sowie als Bewegungsraum für Spiel, Sport und Freizeit. Hinsichtlich dieser Erholungsfunktionen ist eine inhaltliche Abgrenzung zum Schutzgut Landschaft, dass den Teilaspekt der natürlichen Erholungseignung der Landschaft beinhaltet, erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch werden vor allem erholungsrelevante Freiflächen im Siedlungsraum, siedlungsnah sowie ausgewiesene Erholungsräume sowie Erholungszielpunkte und Elemente der freizeitbezogenen Erholung betrachtet.

Immissionen

Auf Bebauungsplanebene sind zudem auch weitergehende Aussagen zur Verträglichkeit der Anlagen bzw. ihrer Aufstellung und Anordnung in Bezug auf Wohnnutzungen sowie die Sicherheit des Verkehrs zu treffen. Grundsätzlich sollten Anlagen von Vorn herein so ausgerichtet werden, dass Blendwirkungen und ein damit verbundenes Gefahrenpotential für den Straßenverkehr auf der Grußendorfer Straße und dem Mühlenweg nicht entsteht. Gleiches gilt für die Wohnnutzung. Sollte dieses nicht möglich sein, ist durch entsprechende Abschirmungen, Modulwahl, etc. eine Blendwirkung zu minimieren, respektive auszuschließen. Insofern wird bereits die Konzeption der Solarpark-Planung entsprechend fachgutachterlich begleitet werden.

Erholungsfunktion

Auswirkungen auf die Erholungseignung treten betriebsbedingt durch die Errichtung weiterer Anlagen und der damit verbundenen flächenhaften Ausweitung der für Freiflächen-Photovoltaik in Anspruch genommenen Flächen ein. Die Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen und die Elektrizitäts-Freileitung allerdings als gering erheblich einzustufen.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt beinhaltet folgende Schutzbelange:

- Vorkommen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere seltene/ bedrohte Arten,
- Lebensräume von Tieren und Pflanzen,
- Biotopverbundsystem, Zusammenhang der Lebensräume.

Wesentliche Funktion der Landschaft einschließlich ihrer Strukturen und Standortgegebenheiten ist es, Lebensraum für spezialisierte und typische Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften zu bieten. Entscheidend für das Vorkommen bestimmter Arten und Lebensgemeinschaften sind:

- die jeweils spezifische Ausprägung des abiotischen Milieus (Boden, Wasser, Klima/Luft), sowie
- die unterschiedliche Art und Intensität der Flächennutzung.

Die Vielfalt an Biotopen ergibt sich aus der speziellen Kombination charakteristischer Standortmerkmale (z. B. nass, trocken, sauer) und Nutzungsaspekte (z. B. intensiver Ackerbau wie Feldgemüseanbau, Obstbaukulturen, Schafbeweidung von Magerrasen-Standorten). Daher gibt es zwischen Biotopen, in denen allein die Flächennutzung bestimmend ist (z. B. Ackerflächen) und Biotopen mit einer nutzungsunbeeinflussten, in erster Linie milieubestimmten Eigendynamik ihrer Biozönose (z. B. Moore, Felsen) ein breites Spektrum unterschiedlicher Biotoptypen.

Grundsätzlich übernimmt jede Fläche eine bestimmte Biotopfunktion, indem sie den Lebensraum oder Teile eines Lebensraumes für bestimmte Pflanzen- und Tierarten darstellt.

Vom Schutzgut Pflanzen sind die wildlebenden Pflanzen sowie Biotope und Lebensraumtypen umfasst. Dies wird im Wesentlichen über die Erfassung und Darstellung der besonderen und geschützten Biotoptypen abgedeckt. Im Schutzgut Tiere werden freilebende Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume betrachtet.

Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der Auswertung vorhandener Daten der Arten- und Biotopschutzprogramme der Länder und ggf. weitere vorhandene Daten zum Artenschutz im Hinblick auf die Empfindlichkeit von Arten und Artengruppen gegenüber den Auswirkungen der geplanten Nutzungen.

Die Ackerflächen selbst besitzen zwar nur eine Grundbedeutung für das Schutzgut. Die angrenzenden Gehölzstrukturen weisen i.d.R. eine mittlere bis hohe Bedeutung auf. Die Bestandserfassung ¹⁵⁾ bestätigte dieses. Im Plangebiet befinden sich überwiegend großflächig intensiv genutzte Ackerflächen. Kleinteilig kommen vordringlich entlang der Wegränder artenarme Ruderalfluren sowie Hecken und Gehölze vor. Im Plangebiet wurden keine gefährdeten bzw. besonders oder streng geschützten Gefäßpflanzen nachgewiesen. Östlich des vom Mühlenweg in nördlicher Richtung verlaufenden Feldweges wurde ein Lesesteinhaufen auf rd. 10 m² Fläche kartiert, welcher nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 BNatSchG gesetzlich geschützt ist.

Nach den Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung und dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem bestehen für den direkten Änderungsbereich keine ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete oder Schutzobjekte und keine Gebiete oder Objekte, die die Kriterien für eine entsprechende Ausweisung erfüllen.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn von 1994 werden für den landwirtschaftlichen Bereich die Schaffung von Heckenstrukturen und die Förderung von Dauervegetationsstadien empfohlen, um der erhöhten Erosionsgefahr durch Wind/Wasser entgegenzuwirken.

Nordöstlich in über 3 km Entfernung befindet sich das Natura 2000 – Gebiet, FFH 089 "Vogelmoor" (EU-Kennziffer 3430 – 301), das aus dem Naturschutzgebiet "Vogelmoor"

¹⁵⁾ Planungsgruppe Ökologie und Landschaft: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Solarpark Bokendorf, Brut- und Gastvögel, Amphibien, Biotoptypen und gefährdete/geschützte Gefäßpflanzen - Bestandserfassung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Braunschweig, den 15.09.2023

(NSG BR 026) und dem Naturschutzgebiet "Erweiterungsflächen Vogelmoor" (NSG BR 133) besteht.

Es ist ein durch Nutzungseinflüsse verändertes Hoch- und Niedermoorgebiet; ein ausgedehnter Birken – Moorwald – Komplex mit hohem Anteil torfmoosreicher Ausprägungen, kleinflächig waldfreies Moor. Zudem Feuchtgrünland/ -brachen. Hier liegt ein für "Brutvögel – wertvoller Bereich 2010 (ergänzt 2013)", Status offen. Östlich liegen die Bereiche "Landesweiter Großvogellebensraum" 3430.2/1 (Spezifizierung unbekannt) und mit "offenem Status" der Bereich 3430.4/3.

Im Nordwesten – westlich der Kreisstraße 28 – liegt das Landschaftsschutzgebiet "Ostheide" (LSG GF 023) und weiter westlich in rd. 1,3 km Entfernung das westlich des am Beverbach entlanglaufende Naturschutzgebiet "Derenmoor" (NSG BR 032). Im Naturschutzbereich liegt ein für "Brutvögel wertvoller Bereich" (3430.3/1), offener Status.

Die angrenzenden Gehölzstrukturen weisen jedoch i.d.R. eine mittlere bis hohe Bedeutung auf. Im Rahmen der Untersuchung haben sich besonders Vogelarten des Offenlandes und ihrer Randbereiche sowie Vogelarten, die die Feldgehölze besiedeln, als potentiell Betroffene herauskristallisiert. Als Brutvögel des Offenlandes wurden 11 Feldlerchen im Plangebiet und 2 unmittelbar angrenzend mit Brutverdacht festgestellt. Des Weiteren wurden im Plangebiet Star, Mönchsgrasmücke sowie Amsel mit Brutverdacht ermittelt.

Um sicher zu stellen, dass keine Verstöße gegen das Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG) erfolgen, wurden die als potenziell empfindlich gegen das Bauvorhaben eingestuften Arten einer differenzierten artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Für Baumpieper, Goldammer, Bluthänfling, Heidelerche, Kuckuck, Pirol, Star, Schwarzspecht, Wiesen-Schafstelze, Schwarzkehlchen, Wachtel und Waldohreule sind für die lokale Population Beeinträchtigungen durch das Vorhaben und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten. Einzelne Arten wurden nur in den angrenzenden Bereichen festgestellt; die geplanten Grün- und Offenlandstrukturen sorgen für eine Verbesserung der Nahrungssituation zahlreicher Arten. Relevante Rastvogelbestände oder Wintergäste wurden bisher nicht festgestellt.

Nach den Ergebnissen der fachplanerischen Beurteilungen kann zum Schutz der festgestellten Bestände auf den nachfolgenden Planungsebenen durch angepasste Wahl der Standorte und mit der Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen reagiert werden. Die Auswirkungen der Planung auf die Vogelwelt werden daher als gering erheblich eingestuft.

Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt und hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von Jagdrevieren oder Flugrouten besonders beachtenswert. Planungsebenen bezogen hat der Änderungsbereich keine besondere Relevanz für Fledermausarten, die die Nutzung des Änderungsbereichs durch Photovoltaikanlagen grundsätzlich in Frage stellen. Zusätzlich werden entlang der Waldränder neue Grünstrukturen entstehen, welche die Insektenvielfalt erhöhen werden. Die Auswirkungen der Planung auf Fledermausarten werden daher als gering erheblich eingestuft.

Laut dem Artenschutzbericht werden die Lebensräume von Amphibien (Erdkröte, Teichmolch und Kammmolch) zwar berührt, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sind hier aber keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Während von der Erdkröte während der Frühjahrswanderung 2023 über 2.300 Exemplare gezählt wurden, waren es bei Teichmolch 3 und bei Kammmolch 1 Exemplar.

Der unter Naturschutz stehende Feldhamster ist bezogen auf die geplante Nutzung auf dieser Planungsebene, als nicht relevant einzustufen.

Einen maßgeblichen Verlust des Lebensraumes der Tiere bereitet die Flächennutzungsplanänderung nicht vor. Beeinträchtigungen entstehen mit Blick auf die Größe der Planungsfläche lediglich kleinräumig durch die Photovoltaikanlagen. Diesem Umstand ist im Rahmen der konkreten Festlegung von Standorten dadurch Rechnung zu tragen, dass Tiere bei Baumaßnahmen nicht getötet werden (keine Überbauung bewohnter Baue etc.).

Ökologische Vernetzung

Neben der Untersuchung der planbedingten Eingriffe auf die naturräumlichen Schutzgüter wie Arten und Lebensgemeinschaften des Plangebiets, wurde zusätzlich auch die ökologische Vernetzung betrachtet. Grundsätzlich gilt, dass durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen eine bauliche Nutzung und durch die Einzäunung auch eine Stör- bzw. Trennwirkung einhergeht. Durch den vorgesehenen Mindestabstand der Zaunanlage von 20 cm zum Boden können kleinere bodengebundene Arten wie z. B. Fuchs, Hase die Fläche weiterhin queren. Für größere Arten wie z. B. Rehe, Hirsche, Wildschweine wird eine Querung hingegen nicht ohne weiteres mehr möglich sein; hier hat eine Umwanderung zu erfolgen. Aus dieser sind jedoch nach Aussage des Gutachtens keine artenschutzrechtlichen Verstöße nach §§ 39 und 44 BNatSchG zu erwarten. Entsprechend den Hinweisen des NLT ¹⁶⁾ sollte bei großen Solarparks möglichst nach 500 m ein Korridor in einer Breite von 20 m vorgesehen werden. Entlang der vorhandenen Feldwege innerhalb des Solarparks sieht der Bebauungsplan beidseitig eben dieser 5 m bis 8 m breite Anpflanzungen vor, welche diese Korridorbreite berücksichtigen. Zusätzlich ist die Einzäunung auf der der Modulfläche zugewandten Seite zu errichten. Hierdurch wird die Nutzung der vollständigen Breite als Wanderkorridor sichergestellt. Die Ausdehnung von 500 m wird ebenfalls weitgehend gehalten. Einzig im Nordosten entsteht durch das PV-Feld eine Barriere in Nord-Süd-Ausrichtung von rd. 830 m. Aufgrund der weiterhin ausreichend Flächen für eine Umwanderung bzw. konkreten Wanderkorridore in diesem Bereich, wird diese Ablängung für vertretbar erachtet. Die geplante Faunapassage im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der A39 ermöglicht die Querung in Ost-West-Richtung. Diese Querungsrichtung ist durch die vorliegende Planung auch weiterhin gegeben.

c) Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist eine begrenzte Ressource, die starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt ist. Ausgangspunkt für die Betrachtung des Schutzgutes Fläche in der Umweltprüfung ist die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche in ganz Deutschland. Aus der zunehmenden Flächeninanspruchnahme können negative Folgewirkungen in ökologischer, aber auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht resultieren. ¹⁷⁾

Unverbaute, nicht versiegelte Flächen sind für nahezu alle Umwelt- und Landschaftsfunktionen unentbehrlich. Für wichtige Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen, Grundwasserneubildung, Erholung oder die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Vernetzung sind Freiflächen eine grundlegende Voraussetzung. Ebenso bildet das Schutzgut Fläche die Grundvoraussetzung für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

¹⁶⁾ Niedersächsischer Landkreistag 2023: Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV). Entwurf Stand 21.02.2023.

¹⁷⁾ Repp, A. & Dickhaut, W. (September 2017). "Fläche" als komplexer Umweltfaktor in der Strategischen Umweltprüfung? Begriffliche Komponenten, gegenwärtige Bewertungspraxis und Optionen einer Ausgestaltung als Schutzgut. UVP – Report, S. 136 - 144

Die o. g. Auswirkungen des Flächenverbrauchs auf Umwelt- und Landschaftsfunktionen werden in den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima/ Luft, Landschaft sowie Mensch (Erholung) schutzgutbezogen betrachtet. Für das Schutzgut Fläche werden deshalb folgende Schutzbelange betrachtet:

- Flächeninanspruchnahme allgemein
- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft

Die Flächennutzungsplanänderung überplant eine Fläche von ca. 80 ha. Dabei beschränkt sich der tatsächliche Flächenverbrauch im Sinne eines Verlustes von Natur/Landschaft genutzter Fläche. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

d) Schutzgut Boden

Der Boden ist in das komplexe Wirkungsgefüge des Naturhaushalts eingebunden und wirkt sich in vielfältiger Weise auf andere Naturgüter aus. Die Ansprüche an den Boden sind in den letzten Jahrzehnten unter den engen räumlichen Verhältnissen einer intensiven Industrie-, Agrar- und Siedlungswirtschaft enorm angestiegen. Der Boden ist ein nicht vermehrbares Gut. Er bedarf deshalb als natürliche Lebensgrundlage der Lebewesen, einschließlich des Menschen, eines besonderen Schutzes. Es gilt vor allem, den Gefahren langfristiger und zum Teil irreversibler Belastungen vorzubeugen, um die Lebensgrundlage für künftige Generationen zu erhalten und die Voraussetzungen für die weitere Evolution von Pflanzen und Tieren zu schaffen.

Mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), der Bundes – Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Niedersächsischen Bodenschutzgesetz (NBodSchG) – ist der Schutz des Bodens funktionsorientiert ausgerichtet. Im Sinne von § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen, insbesondere seiner natürlichen Funktionen, vermieden werden.

Zum Schutz wertvoller Böden ist es erforderlich, den Verbrauch von Böden nach Quantität und Qualität zu minimieren. Dabei soll die Flächeninanspruchnahme insbesondere auf weniger leistungsfähige Böden gelenkt werden. Dies erfordert eine hinreichende Kenntnis über die Böden im jeweiligen Plangebiet.

Bei der Erfassung des Bodens sind sowohl die natürlichen als auch die nutzungsbezogenen Bodenfunktionen zu berücksichtigen, die sich in die zentralen Schutzbelange:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Boden als Lebensraum und Teil des Naturhaushalts (inkl. der Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen),
- Boden als natur- und kulturgeschichtliches Archiv,
- Boden in seiner natürlichen Nutzungsfunktion für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft

untergliedern lassen.

Die unterschiedlichen Ansprüche an den Boden stehen vielfach in Konkurrenz zueinander. Angesichts der anhaltenden Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste der Böden verpflichtet der Bodenschutz zu einer sparsamen und schonenden Nutzung.

Gemäß der Bodenübersichtskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie, und Geologie überwiegen in den Änderungsbereichen der Bodentyp Mittlerer Podsol und Mittlerer Pseudogley-Podsol. Hierbei handelt es sich um fluviatile und glazifluviatile Ablagerungen auf/ in Geestplatten und Endmoränen. Diese Böden sind Stauwasserböden. Podsole sind wegen der Staunässe im Frühjahr sauerstoffarm. Diese Böden weisen eine sehr geringe bis geringe Kapazität für pflanzenverfügbares Wasser und geringe bis mittlere Nährstoffnachlieferung sowie gute bis sehr gute Bindungsvermögen für Nährstoffe auf. Als Ackerland besitzt es eine geringe Güte. Bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist der Naturboden überwiegend stark überprägt.

Im Änderungsbereich liegen die Bodenzahl und die Grünlandgrundzahl zwischen 18 und 25, die Ackerzahl/ Grünlandzahl zwischen 19 und 26.

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

e) Schutzgut Wasser

Wasser übernimmt im Ökosystem wesentliche Funktionen als:

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen
- Transportmedium für Nährstoffe
- belebendes und gliederndes Landschaftselement

Zudem stellt es eine entscheidende Wirtschaftsgrundlage für den Menschen (Nutzenfunktionen) dar, wie z. B. zur Gewinnung von Trink- und Brauchwasser, als Vorfluter für Abwässer, in der Fischerei, zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und zur Freizeit- und Erholungsnutzung.

Die Betrachtung des Schutzgutes Wasser (Schutzbelange) bezieht sich auf

- das Grundwasser und
- das Oberflächenwasser

Beide – sowohl Grund- als auch Oberflächenwasser – sind hoch empfindliche Lebensgrundlagen bzw. Lebensräume, die langfristig zu schützen sind.

Die Ausbildung und Bedeutung der Grundwasservorkommen werden maßgeblich durch die geologischen Verhältnisse geprägt. Es gilt speziell die Quantität und Qualität des Grundwassers zu betrachten. Wesentlich sind hier Wasserschutzgebiete. Im Vordergrund des Aspektes Oberflächenwasser stehen der ökomorphologische Zustand der Oberflächengewässer sowie die Hochwasserrückhaltung durch Überschwemmungsflächen (Retentionsvermögen in Zuordnung zu Fließgewässern).

Das Vorhabengebiet befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet Westerbeck sowie im Trinkwassergewinnungsgebiet Brackstedt/Weyhausen. Die Schutzzonenverordnung für das TWSG Westerbeck ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Auf der neuen Planungsfläche sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Im Osten sowie im Südosten grenzen Teichflächen aus dem Kiesabbau an das Planungsgebiet.

Grundwasser

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um überwiegend unversiegelte Ackerflächen, welche durch Drainageleitungen entsprechend entwässert werden. Zusätzlich besteht das Recht zur Abwasserverrieselung für die Flächen. Die natürliche Wassersituation wird nutzungsbedingt verändert.

Die Schutzgüter Boden und Wasser bilden ein enges Wirkungsgefüge. Die Beeinträchtigungen des Bodens wirken sich gleichfalls auf das Schutzgut Wasser aus. Durch die Planung werden durch die geringe Versiegelung in Folge der Fundamente punktuell Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – hier den Bodenwasserhaushalt – vorbereitet. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt, da trotz geringer Versiegelungen das Niederschlagswasser weiterhin vor Ort versickert wird. Die angestrebte Unterbrechung der Drainierung wird sich positiv auswirken.

Bei sach- und fachgerechter Bebauung und Nutzung mit Photovoltaikanlagen wird es weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Auswirkungen auf das Grundwasser geben.

Die Grundwasserneubildung variiert gering innerhalb des Plangebietes. Im Mittel liegt sie bei Stufen bei 3 (> 100 – 150 mm/a). Zur Ertragserzielung ist eine hohe Beregnungsintensität erforderlich.

Siedlungsabwasser

Abwasser fällt durch die Nutzung mit Photovoltaikanlagen nicht an. Der bestehenden Abwasserverrieselung ist im weiteren Verfahren zu klären. Der Photovoltaikanlage wird aufgrund des überragenden Belanges der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG, der Vorrang vor den Abwasserverregnung eingeräumt.

f) Schutzgut Klima / Luft

Das Schutzgut Klima und Luft beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Klimaschutz und Luftqualität
- Klimarelevante Freiräume

Klima und Luft wirken auf den Landschaftshaushalt, die Artenvielfalt sowie die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit des Menschen. Damit haben sie eine große Bedeutung für Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung, die Erholung sowie den Tourismus, für die Landwirtschaft sowie für die Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Klimatische und lufthygienische Aspekte sind deshalb auch in der räumlichen Planung von großer Bedeutung. Dabei lassen sich folgende klimarelevante Raumkategorien unterscheiden:

- Der klimaökologische Ausgleichsraum ist einem benachbarten, belasteten Raum zu geordnet und trägt dazu bei, die in diesem Raum bestehenden klimahygienischen Belastungen aufgrund von Lagebeziehungen und Luftaustauschvorgängen abzubauen.
- Der klimaökologische Wirkungsraum ist ein bebauter Raum, der einem klimaökologischen Ausgleichsraum zugeordnet ist und in dem die im Ausgleichsraum erzeugten Leistungen zum Abbau von klimahygienischen und lufthygienischen Belastungen führen.

Auch hier ist eine gezielte Auswahl der zu erfassenden Parameter vorzunehmen.

Das Schutzgut Klima und Luft ist auf allen Flächen bereits im Ausgangszustand als mäßig beeinträchtigt zu bewerten. Allerdings wird den Flächen teilweise eine Funktion als Ausgleichsraum für den Luftaustausch zugestanden. Neben der Siedlungsnähe

spricht auch die intensive Bewirtschaftung mit zeitweise bodenoffenen Strukturen dafür, dass in der Praxis eine Bedeutung der Flächen für die Kaltluftentstehung und somit für den Luftaustausch nur begrenzt anzunehmen ist. Für die bestehenden Gehölzstrukturen, den angrenzenden Wald- und Ruderalflächen ist mit einer hohen Bedeutung für das Schutzgut auszugehen.

Im Zuge der Darstellung von Sonderbauflächen für die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie ist mit der Verschlechterung der mikroklimatischen Situation durch die lokale Temperaturerhöhung zu rechnen. Generell wird durch die Überdeckung mit Solar-Modulen das Areal seiner klimatischen Funktion als Kaltluftentstehungsfläche beraubt. Durch die großflächige Überbauung von Flächen mit Modulen ist mit lokalklimatischen Veränderungen auszugehen. Die Temperaturen unter den Modulreihen liegen tagsüber durch die Überdeckungseffekte deutlich unter den Umgebungstemperaturen. In den Nachtstunden liegen die Temperaturen unter den Modulen dagegen einige Grade über den Umgebungstemperaturen. Diese veränderte Wärmeabstrahlung hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft ist daher durch den Verlust der Flächen für die Kaltluftentstehung gegeben, da die Flächen zum jetzigen Zeitpunkt einen Beitrag zum Luftaustausch für den Belastungsraum der Ortschaft leisten. Durch die Planung werden zudem Leitbahnen zum Luftausgleich beansprucht, dies stellt eine Konfliktsituation in Form eines mechanischen Hindernisses sowie durch die Temperaturdifferenzen dar.

Die energietechnisch unerwünschte Temperaturerhöhung im Rahmen vom Betrieb der Solarmodule erwärmt ebenfalls die darüber befindliche Luftschicht. Die aufströmende warme Luft verursacht Konvektionsströme und Luftverwirbelungen. In diesen Bereichen kann durch die Aufheizung auch ein Absinken der relativen Luftfeuchte erfolgen. Über den Modulen entsteht somit ein trocken warmes Luftpaket. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind durch diese mikroklimatischen Veränderungen nicht zu erwarten. Verkehrs- oder betriebsbedingte Belastungen der Luftqualität können weitgehend ausgeschlossen werden. Ein gewisser kleinklimatischer Ausgleich für den Verlust dieser Kaltluftentstehungsfläche schaffen die dauerhaft bewachsenen, angrenzenden Gehölzeingrünungen sowie die als Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen herzustellenden Flächen. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut liegen unter Bezugnahme auf die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan vor allem aufgrund der bereits beeinträchtigten Ausgangssituation im gering erheblichen Bereich. Bezogen auf den Natürlichkeitsgrad sind in der Gesamtgegenüberstellung der Planung mit dem Bestand keine signifikanten Veränderungen zu erwarten.

Die gering erheblichen Beeinträchtigungen des kleinräumigen Klimas können die grundsätzlichen Ziele der Planung gegenübergestellt werden, nämlich der Erhalt des Erdklimas durch die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zur Vermeidung und Verminderung u. a. von Treibhausgasen.

g) Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Naturräumlicher Aspekt: Ausdruck des spezifischen, strukturellen und funktional-ökologischen Zusammenspiels der Einzelkomponenten des Naturhaushalts, der sich als Einheit geografisch abgrenzen lässt
- Ästhetischer Aspekt: ästhetischer Zusammenhang der Landschaft, der durch die Wahrnehmung des Menschen erlebbar wird

- Kulturhistorischer Aspekt: Landschaft als Zeugnis historischer Landnutzungsformen

Thematisiert wird zudem die Unzerschnittenheit von Räumen in der Region.

Der ästhetische Aspekt beinhaltet auch die natürliche Eignung der Landschaft für die Erholung des Menschen, deren Grundlage Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind. Neben dem Schutz des Eigenwertes der Landschaft sieht das BNatSchG auch die Sicherung der Qualität der Landschaft als Ressource der naturgebundenen Erholung des Menschen vor.

Die durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert beschriebene Landschaft lässt sich zudem nicht als von den anderen Schutzgütern unabhängige Komponente auffassen, da das Erscheinungsbild ursächlich mit den physischen Strukturen der Natur zusammenhängt. Gegenstand der Bewertung ist der über alle Sinne als Einheit erlebbare Beziehungszusammenhang zwischen den biotischen und abiotischen Schutzgütern einschließlich des Menschen. So stellt auch die Erfassung der anderen Schutzgüter eine wesentliche Grundlage für die Bewertung des Schutzgutes Landschaft dar.

Die naturräumliche Qualität der Landschaft für die Erholung des Menschen wird innerhalb des Schutzgutes Landschaft abgehandelt, da sie sich unter anderem aus den Parametern Landschaftsästhetik und Ungestörtheit ableitet, wohingegen der Aspekt der Erholungsinfrastruktur sowie die siedlungsnah Erholung innerhalb des Schutzgutes Menschen thematisiert wird.

Eine Thematisierung der nach BNatSchG ausgewiesenen Schutzgebiete innerhalb des Schutzgutes Landschaft erfolgt nur, wenn die Landschaft bzw. deren kulturhistorischer Aspekt oder Erholungseignung explizit in der Schutzgebietsverordnung als Grund für die Ausweisung genannt ist. Dies ist bei Landschaftsschutzgebieten, Biosphärengebieten und bei Naturparks der Fall.

Die Behandlung des kulturhistorischen Aspektes der Landschaft hat in jüngerer Zeit an Bedeutung gewonnen, da erkannt wurde, dass in der Landschaft sichtbare Relikte historischer Landnutzungsformen von besonderer Bedeutung für die Eigenart der Landschaft und damit das Heimatempfinden der Menschen sind.

Die Landschaft unterliegt einer intensiv-ackerbaulichen Nutzung und ist, im Gegensatz zu umliegenden Flächen, gehölz- und waldfrei. Nördlich und westlich des Gebiets schließen sich ausgedehnte, überwiegend naturferne Kiefernforste an, die die Fernsicht nach Norden und Westen deutlich einschränken.

Die natürliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, die im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn von 1994 als "Bereich mittlerer Vielfalt, Eigenart und Schönheit z. B. durch Wechsel Wald/ Feld, durch einige natürliche und kulturelle Besonderheiten (Wölbäcker)" gekennzeichnet sind, werden durch die raumbedeutsamen technischen Anlagen überformt und sind nur noch rudimentär erlebbar. Besondere Erholungsfunktionen kann der Landschaftsraum entsprechend nicht mehr erfüllen.

Bei der vorliegenden Größe der Anlage ist grundlegend von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Eine abschließende Prüfung des Landschaftsbildes auf Flächennutzungsplanebene ist nicht möglich, da hier weder konkrete Standorte, eine konkrete Anzahl noch die Art der Anlagen bestimmt werden. Hier besitzt die flächenhafte Auswirkung der Anlagen und die damit einhergehende Flächenwirkung einen wesentlichen Einfluss. Aufgrund von möglichen Höhen von bis zu 3,5 m der Photovoltaikanlagen, kann ein Ausgleich durch Eingrünung der Anlagen bzw.

entsprechende Abstände für den Eingriff in das Landschaftsbild auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Bei der grundlegenden Einschätzung ist auch eine Vorprägung des Landschaftsbildes, durch den bereits bestehenden angrenzenden Windpark und zukünftig durch die Autobahn A 39 zu berücksichtigen.

h) Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Bau-, Boden- und Kulturdenkmale,
- (Historische) Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente,
- Sachgüter.

Die im BNatSchG formulierten Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beziehen sich außer auf den Naturhaushalt und die Naturgüter auch auf die Erhaltung von historischen Kulturlandschaften und von Landschaftsbestandteilen mit besonderer Eigenart, einschließlich solcher mit besonderer Bedeutung für geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmale (BNatSchG § 1 Abs. 4 Nr. 1). Schutz, Erhaltung und Pflege der Kulturgüter im Einzelnen werden darüber hinaus in den Denkmalschutzgesetzen der Länder geregelt.

Unter Kulturgütern werden insbesondere denkmalschutzrelevante Flächen und Objekte, wie z. B. historische Gebäude und Ensembles, architektonisch/ingenieurtechnisch wertvolle Bauten, archäologische Schätze oder kunsthistorisch bedeutsame Gegenstände verstanden. Des Weiteren werden kulturhistorisch bedeutsame Landschaften sowie Kultur- und Naturlandschaften, die in die "Liste des Erbes der Welt" der UNESCO eingetragen sind, als Kulturgüter erfasst.

Unter dem Begriff der Sachgüter ist zunächst rechtlich alles gefasst, was § 90 BGB unter Sache versteht. Die Sachgüter werden im Rahmen der im planerischen Verfahren angewendeten Kriterien berücksichtigt bzw. im Rahmen der übrigen Schutzgüter thematisiert. Mögliche Wüstungen und Grenzsteine können in Form von Bau- und Bodendenkmälern in der Bauphase betroffen sein. Auf Grund des geringen Versiegelungsgrades der Photovoltaik findet in der Regel ein Ausgleich in dem Plangebiet statt. Einzig artenschutzrechtliche Maßnahmen können zu externem Ausgleichsflächenbedarf führen.

Im nördlichen Planbereich ist eine archäologische Fundstelle bekannt (Flur 7, Flurstück 4; Bokensdorf FStNr. 10 – neolithische Axt). Luftbildbefunde lassen hier zerpfügte Grabhügel vermuten. Insofern haben im Vorfeld Erkundungen stattzufinden.

i) Wechselwirkungen

Der Umweltbericht umfasst nicht nur die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzeln genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter), sondern auch auf die Wechselwirkungen zwischen ihnen. Dies verdeutlicht, dass neben der Behandlung der Schutzgüter für sich auch deren Wirkungsgefüge untereinander, also das "Gesamtsystem Umwelt" Gegenstand der Betrachtung sein soll. Demnach werden unter Wechselbeziehungen die strukturellen und funktionalen Beziehungen innerhalb und zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern und ihren Teilkomponenten sowie zwischen und innerhalb von Ökosystemen verstanden.

Wechselwirkungen bestehen theoretisch insbesondere im Bereich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Boden/Wasser. Im vorliegenden Fall sind für alle beteiligten

Schutzgüter erkennbar noch ausreichende Restfunktionen vorhanden, so dass negativ kumulierende Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

3.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen

a) Schutzgut Mensch

Zur besseren Einbindung der Anlagenflächen in die freie Landschaft können die angestrebten Randeingrünungen beitragen.

Maßnahmen gegen die Lichtreflexion wie z. B. Abstände und Randeingrünungen der Photovoltaikanlagen sind Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung sowie angrenzende Verkehrswege auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Hierzu hat eine entsprechende fachgutachterliche Begleitung zu erfolgen.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die naturschutzfachlichen Auswirkungen sind auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen, die konkrete Grundlagen liefern, gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und nach Abwägung durch die Gemeinde auszugleichen.

Als Ausgleich für den Entzug von Fläche als Lebensraum für Arten der Offenlandschaft sowie für einen gewissen Anteil an Bodenversiegelung sind die Anlagen so zu errichten, dass unterhalb der Paneele und in den Zwischenräumen Grünland entwickelt werden kann, das möglichst extensiv zu pflegen ist. Allerdings werden die Module voraussichtlich eine Verdrängungswirkung auf Arten wie z. B. die Feldlerche erzeugen. Im Zusammenspiel mit möglichen Eingrünungsmaßnahmen in Form von standortheimischen Heckenstrukturen zu den äußeren Rändern der Anlagenflächen können hier neue Lebens- und Rückzugs- und Nahrungsräume insbesondere für Kleinsäuger und Vögel entstehen. Für den Revierverlust von Feldlerchenpaaren werden externe Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln sein.

Waldbelange

Der Änderungsbereich befindet sich teilweise im Einwirkungsbereich bestehender Gehölzstrukturen sowie vorhandener, angrenzender Waldflächen. Gegenüber Wald und Bäumen ist zum Schutz der ökologischen Funktion und zur Gefahrenabwehr ein entsprechender Mindestabstand einzuhalten.

c) Schutzgut Fläche

Durch die Planung werden Flächen ihrer bisherigen Inanspruchnahme entzogen. Allerdings werden diese in Bezug auf die Ausnutzung durch Bebauung einer höherwertigeren Nutzung zugeführt.

d) Schutzgut Boden

Relevante Belastungen des Bodens innerhalb der Änderungsbereiche bestehen nach vorliegenden Erkenntnissen seitens der Samtgemeinde nicht.

In Bezug auf das Schutzgut Boden ist eine Minimierung des Eingriffs durch den Verzicht auf großräumige Fundamentierungen anzustreben. So ist derzeit geplant, die Photovoltaik-Paneele lediglich auf eingerammte Metallprofile aufzuständern, so dass – mit Ausnahme von Nebengebäuden, wie bspw. einer Trafostation – auf erhebliche Bodeneingriffe verzichtet werden kann.

Schadstoffeinträge gehen vom Vorhaben nicht aus, so dass in Bezug auf das Schutzgut keine Beeinträchtigungen vorbereitet werden.

e) Schutzgut Wasser

Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate gehen im Regelfall mit den Ausgleichsmaßnahmen für die naturschutzfachlichen Schutzgüter einher. So tragen Bepflanzungen, Flächenstilllegungen usw. zu einer Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate bei. Schadstoffeinträge werden vermieden.

f) Schutzgut Klima/ Luft

Die vorliegende Planung ermöglicht zusätzliche Standorte für die Errichtung von Photovoltaikanlagen. Die Erzeugung von Strom aus der regenerativen Energie "Sonne" trägt zu einer CO₂-Einsparung und damit zum Erhalt des Klimas bei.

Die auf den nachfolgenden Planungsebenen vorzusehenden naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tragen zur dauerhaften Sauerstoffproduktion und damit zu einer Luftverbesserung bei.

g) Schutzgut Landschaft

Durch die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie bspw. die Anlage von Wiesen oder lineare Gehölzstrukturen, lässt sich an anderer Stelle im Gemeindegebiet eine naturnähere Gliederung der zumeist offenen Landschaft erreichen. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird dadurch aufgewertet. Die Störwirkung für das Landschaftsbild im Bereich der Photovoltaikanlagen ist dauerhaft.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Dem Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen steht die klimafreundliche Erzeugung elektrischer Energie als Wirtschaftsgut gegenüber.

Im Plangebiet ist eine Fundstelle vermerkt, bei der eine neolithische Steinaxt gefunden wurde. Bei Erdarbeiten in diesem Bereich ist mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen, so dass im Vorfeld Erkundungen stattzufinden haben.

3.1.5 Andere Planungsmöglichkeiten

Das Land Niedersachsen plant, bis zum Jahr 2040 insgesamt 65 Gigawatt installierte Solarstrom-Leistung aus Photovoltaik-Anlagen zu generieren. Davon sollen rd. 15 Gigawatt auf Freiflächen entstehen. Um dieses umsetzen zu können, wurde die niedersächsische Freiflächensolarverordnung erlassen, welche auch für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen auf benachteiligten Gebieten die Möglichkeit der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur ermöglicht.

Benachteiligte Gebiete sind Bereiche, welche durch ertragsschwache landwirtschaftliche Standorte geprägt sind. Die vorhandenen Flächen weisen mit den vorhandenen Acker-/ Grünlandzahl zwischen 19 und 26 dieses Kriterium auf. Auch im regionalen Raumordnungsprogramm sind keine besonderen Funktionen in Form von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft festgelegt.

Aufgrund der grundsätzlichen Eignung, der Vorprägung durch die Windenergie, die geplante Trasse der Autobahn BAB 39 sowie die Flächenverfügbarkeit wird der vorliegende Standort gewählt.

3.1.6 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Störfallbetriebe oder Störfallstandorte im Sinne von § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht vorbereitet und befinden sich auch nicht im Umfeld des Geltungsbereichs.

3.2 Zusatzangaben

3.2.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

In der Umweltprüfung wurden mit Fokus auf den vorliegenden Änderungsbereich die umweltrelevanten Aussagen von Fachplanungen (Regionales Raumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan) und städtebaulichen Planungen (Flächennutzungsplan), der Datennutzung der Niedersächsischen Umweltkarten (NLWKN) und des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS®) mit Blick auf die Vorgaben des Baugesetzbuchs ausgewertet. Des Weiteren werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert, sich in Hinblick auf den Detaillierungsgrad und den erforderlichen Umfang der Umweltprüfung zu äußern.

3.2.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen werden in erster Linie den Artenschutz betreffen. Entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene festzusetzen, da auch erst auf dieser Planungsebene konkrete Standorte sowie die Ausmaße und Anzahl der Anlagen behandelt werden können und bestimmt werden. Ebenso sind erst dort Maßnahmen zum Ausgleich für die Bodenversiegelung zu bestimmen, deren beabsichtigte Funktionsverbesserungen ebenfalls im Zuge der Bebauungsplanrealisierung oder Genehmigung zu überwachen sind.

3.2.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung der vorliegenden Planung wird erforderlich, um nordöstlich der Gemeinde Bokensdorf die Darstellung des Flächennutzungsplans in Sonderbaufläche für Photovoltaiknutzung anzupassen. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 80 ha.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen von Versiegelungen sind für das Schutzgut Boden nicht zu erwarten, da es sich um temporär aufgestellte Photovoltaikmodule handelt und auf erhebliche Bodeneingriffe verzichtet wird. Aus der Schaffung der vorgenannten Bauflächen werden zudem keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Fläche und Wasser, verbleiben. Der Photovoltaikanlage wird aufgrund des überragenden Belanges der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG, der Vorrang vor den Abwasserverregnung eingeräumt. Die Schutzgüter Mensch und Kultur bzw. die

Sachgüter werden aufgrund ihrer eher untergeordneten Bedeutung nicht beeinträchtigt.

Für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Klima/ Luft und Landschaft ist planbedingt mit Beeinträchtigungen zu rechnen, es ist allerdings in der Gesamtschau durch planbedingte Maßnahmen im Ergebnis nicht von erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter auszugehen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Arten der offenen Feldflur können notwendige Einfriedungen so gestaltet werden, dass zumindest eine Durchlässigkeit für kleinere Tierarten in Bodennähe besteht. Da die Änderungsflächen im Einwirkungsbereich von Waldflächen befindet muss im Rahmen des Bebauungsplanes auf Waldabstände geachtet werden.

Als Ausgleich für den Entzug von Ackerfläche als Lebensraum für Arten der Offenlandschaft sowie für einen gewissen Anteil an Bodenversiegelung sind die Anlagen so zu errichten, dass unterhalb der Paneele und in den Zwischenräumen Grünland entwickelt werden kann, das möglichst extensiv zu pflegen ist. Im Zusammenspiel mit möglichen Eingrünungsmaßnahmen in Form von standortheimischen Heckenstrukturen zu den äußeren Rändern der Anlagenflächen sowie möglicher Aufwertungsmaßnahmen, können hier neue Lebens- und Rückzugsräume insbesondere für Kleinsäuger und Vögel entstehen. Diese Maßnahmen sind verbindlich innerhalb der weiteren Planungsebenen festzulegen. Externe Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend der gutachterlichen Bewertung für Feldlerchenbrutpaare erforderlich. Die Lage und Beschaffenheit sind auf der weiteren Planungsebene zu klären.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Untersuchung haben sich besonders Vogelarten des Offenlandes und ihrer Randbereiche sowie Vogelarten, die die Feldgehölze besiedeln, als potentiell Betroffene herauskristallisiert. Als Brutvögel des Offenlandes wurden 11 Feldlerchen im Plangebiet und 2 unmittelbar angrenzend mit Brutverdacht festgestellt. Des Weiteren wurden im Plangebiet Star, Mönchsgrasmücke sowie Amsel mit Brutverdacht ermittelt.

Um sicher zu stellen, dass keine Verstöße gegen das Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG) erfolgen, wurden die als potenziell empfindlich gegen das Bauvorhaben eingestuft Arten einer differenzierten artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Für Baumpieper, Goldammer, Bluthänfling, Heidelerche, Kuckuck, Pirol, Star, Schwarzspecht, Wiesen-Schafstelze, Schwarzkehlchen, Wachtel und Waldohreule sind für die lokale Population Beeinträchtigungen durch das Vorhaben und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten. Einzelne Arten wurden nur in den angrenzenden Bereichen festgestellt; die geplanten Grün- und Offenlandstrukturen sorgen für eine Verbesserung der Nahrungssituation zahlreicher Arten. Relevante Rastvogelbestände oder Wintergäste wurden bisher nicht festgestellt.

Nach den Ergebnissen der fachplanerischen Beurteilungen kann zum Schutz der festgestellten Bestände auf den nachfolgenden Planungsebenen durch angepasste Wahl der Standorte und mit der Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen reagiert werden.

Planungsebenen bezogen hat der Änderungsbereich keine besondere Relevanz für Fledermausarten, die die Nutzung des Änderungsbereichs durch Photovoltaikanlagen grundsätzlich in Frage stellen. Zusätzlich werden entlang der Waldränder neue Grünstrukturen entstehen, welche die Insektenvielfalt erhöhen wird.

Laut dem Artenschutzbericht werden die Lebensräume von Amphibien (Erdkröte, Teichmolch und Kammmolch) zwar berührt, unter Berücksichtigung von Vermeidungs-

maßnahmen sind hier aber keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Während von der Erdkröte während der Frühjahrswanderung 2023 über 2.300 Exemplare gezählt wurden, waren es bei Teichmolch 3 und bei Kammmolch 1 Exemplar.

Der unter Naturschutz stehende Feldhamster ist bezogen auf die geplante Nutzung auf dieser Planungsebene, als nicht relevant einzustufen.

Beeinträchtigungen entstehen mit Blick auf die Größe der Planungsfläche lediglich kleinräumig durch die Photovoltaikanlagen. Diesem Umstand ist im Rahmen der konkreten Festlegung von Standorten dadurch Rechnung zu tragen, dass Tiere bei Baumaßnahmen nicht getötet werden (keine Überbauung bewohnter Baue etc.). Für den Verlust von Brutrevieren der Feldlerche werden externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu sichern sind.

Aufgrund des Rechtscharakters der Flächennutzungsplanung werden direkt keine erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt. Erst im Rahmen der weiteren Bauleitplanung (Bebauungsplanebene) wird auf der Grundlage der verbindlichen Festsetzungen die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ermittelt. Hieraus sind Maßnahmen zur Überwachung abzuleiten, die sich zum Beispiel auf die Überwachung der sach- und fachgerechten Umsetzung und deren dauerhafte Erhaltung beziehen. Die Überwachung kann sich auf die Überprüfung der Einhaltung der planerisch vorgegebenen maximalen Versiegelungen beziehen. Mögliche Beeinträchtigungen auf das an dieser Stelle durch die Windenergie stark vorbelastete Landschaftsbild können durch die vorgenannten Heckeneingrünungen minimiert werden.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sowie hinsichtlich der Verkehrssicherheit, sind im Rahmen der weiteren Planungsebenen Nachweise zu führen, dass Blendwirkungen durch den Photovoltaikpark minimiert, bzw. von vornherein ausgeschlossen werden können.

Beeinträchtigungen der Bevölkerung im Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse oder in Bezug auf die Schutzgüter Kultur und Sachgüter wurden nicht ermittelt.

Im Plangebiet ist eine Fundstelle vermerkt, bei der eine neolithische Steinaxt gefunden wurde. Bei Erdarbeiten in diesem Bereich ist mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen, so dass im Vorfeld Erkundungen stattzufinden haben.

3.2.4 Quellenangaben

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- DIN 18005-1:2002-07 "Schallschutz im Städtebau
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU): Niedersächsische Umweltkarten: www.umweltkarten-niedersachsen.de
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS®).
- Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Boldecker Land
- Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 sowie 1. Änderung.
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn 1994, Büro für Landschaftsplanung, Birkigt – Quentin, Adelebsen
- Planungsgruppe Ökologie und Landschaft: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Solarpark Bokensdorf, Brut- und Gastvögel, Amphibien, Biotoptypen und gefährdete/geschützte Gefäßpflanzen - Bestandsaufnahme und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Braunschweig, den 15.09.2023

4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur

Die Einspeisung in das Versorgungsnetz wird nach derzeitigem Stand mittels Erdkabel rd. 4,2 km südlich, zwischen der Ortslage von Weyhausen und Osloß erfolgen.

5.0 Flächenbilanz

Bokensdorf

Art der Nutzungen	nach der Änd. FNP	
	Fläche	Anteil
Sonderbaufläche "Photovoltaik"	80 ha	100 %
Plangeltungsbereich/ Gesamtfläche	80 ha	

6.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

In der Stellungnahme vom 04.06.2024 hatte der **Landkreis Gifhorn** Folgendes ausgeführt:

Kreisarchäologie

Bedenken:

Im Änderungsbereich ist eine archäologische Fundstelle bekannt (Flur 7, Flurstück 4; Bokensdorf FStNr. 10 – neolithische Axt).

Luftbildbefunde lassen hier zerpflügte Grabhügel vermuten (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes - NDSchG).

Gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG bedürfen Erdarbeiten einer Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde / Kreis- und Stadtarchäologie Gifhorn.

Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

Über die genaue Ausdehnung der Fundstellen und den Erhaltungszustand etwaiger Bodenfunde lassen sich ohne Prospektion keine Aussagen treffen.

Aus diesem Grund und um planerische Unsicherheiten zu vermeiden, wird angeregt, bereits im Vorfeld geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Lage und Erhaltungszustand etwaiger Fundstellen zu ermitteln (Prospektion).

Diese Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde / Kreis- und Stadtarchäologie Gifhorn zu planen und durchzuführen.

Auf die Bestimmungen hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG – Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz) wird hingewiesen.

In der Stellungnahme vom 17.05.2023 hatte der **Landkreis Gifhorn** Folgendes ausgeführt:

Brandschutz

Allgemein:

Zur Sicherstellung der Löschwasserbereitstellung wurden durch den Planaufsteller keine oder geringe Angaben gemacht.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung gehört neben der abhängigen Löschwasserversorgung (Hydranten im Trinkwassernetz) auch eine unabhängige Löschwasserversorgung (z. B. Löschwasserbrunnen). Die Wasserversorgungsunternehmen gehen, aus trinkwasserhygienischen Gründen, zwischenzeitlich dazu über die vorhandenen Versorgungsleitungen mit geringeren Rohrdurchmessern zu versehen, um die Verkeimung des Trinkwassers so gering wie möglich zu halten. In Neubaugebieten werden daher auch Leitungsnetze mit geringen Rohrdurchmessern verbaut. Die geringen Rohrdurchmesser führen dazu, dass über das Hydrantennetz nicht die erforderliche Löschwassermenge zum Grundschatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Zu dem Bauvorhaben wird nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Gebietstypik:

Da keine Angaben zur Gebietstypik gemacht worden sind, ist keine Aussage zum Löschwasserbedarf möglich.

Bemessung:

Gegen den B-Plan bestehen gemäß der zur Zeit vorgelegten Zeichnungen und Beschreibungen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt bzw. Auflagen aufgenommen und bei der Planerstellung und Ausführung der Erschließung beachtet werden:

1. Zum Grundschatz hat die Löschwasserbereitstellung für die geplanten Gebietstypen

für zwei Stunden als Löschwassergrundsicherung durch die Gemeinde zu erfolgen. Kann der Bedarf nicht durch die öffentliche Wasserversorgung (Hydrantennetz) oder unerschöpfliche Wasserquellen zur Verfügung gestellt werden, ist der Löschwasserbedarf über unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z. B. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche, etc.) sicherzustellen. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m vom jeweiligen Objekt entfernt sein. Die erste Löschwasserentnahmestelle sollte nicht weiter als 75 m Lauflinie von den entsprechenden Gebäuden entfernt sein. Der tatsächliche Löschwasserbedarf und die Lage der Löschwasserentnahmestellen sind mit dem Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtbrandmeister festzulegen. Dies entspricht der Fachempfehlung "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" der AGBF, des DFV und des DVGW (Stand 04/2018).

Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

2. Werden in den geplanten Gebietstypen größere Objekte angesiedelt (z. B. Alten- und Pflegeheime, Sonderbauten u. ä.) ist zum vorhandenen Grundschatz zusätzlich Löschwasser für den Objektschutz erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge für den Objektschutz richtet sich nach der Art und der Größe des Objektes.
3. Liegen Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder liegt die oberste Wandöffnung oder sonstige Stellen die zum Anleiten bestimmt sind mehr als 8,0 m über der Geländeoberfläche, sind befestigte Zu- und Durchfahrten erforderlich und entsprechende Wendemöglichkeiten (Wendehammer) für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t vorzusehen. § 1 DVO-NBauO

Hinweis:

Zu allen Grundstücken und Gebäuden sollte eine Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in einer Breite von mindestens 3,0 m vorgesehen werden. (§ 4 NBauO in Verbindung mit §§ 1 und 2 DVO-NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr)

In der Stellungnahme vom 05.05.2023 hatte das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** Folgendes ausgeführt:

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o. g. Vorhaben folgende Hinweise:

Rohstoffe

Im Planungsgebiet liegen Rohstoffsicherungsgebiete, die der langfristigen Rohstoffversorgung dienen und die deshalb bei öffentlichen Planungen berücksichtigt werden sollten. Die Lage der Gebiete können Sie im [NIBIS® Kartenserver](#) abrufen.

Rohstoff	Bezeichnung	Blatt-nummer	Ordnung
Sand	S/11	3430	Lagerstätte 2. Ordnung, von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Raumbedeutsame Planungen in diesem Gebiet sollen mit dem LBEG abgestimmt werden.
Sand	S/8	3430	Lagerstätte 2. Ordnung, von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Raumbedeutsame Planungen in diesem Gebiet sollen mit dem LBEG abgestimmt werden.

Die Rohstoffsicherungskarte steht zusätzlich als frei verfügbarer [WMS Dienst](#) zur Verfügung.

Baugrund

Im Untergrund des Standorts liegen löslichen Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher im Gebiet keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher nicht gegeben. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 – 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/ -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In der Stellungnahme vom 17.05.2023 hatte das **ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig** folgendes ausgeführt:

Die vorgelegte 21. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Gebiet des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) A39 – Jembke.

Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

In diesem Bereich sind keine Maßnahmen der Flurbereinigung geplant und es bestehen somit keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Das Betreiben der geplanten Photovoltaikfläche darf jedoch keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen zur Folge haben. Auf die Veränderungssperre nach § 34 FlurbG weise ich hin.

Eine entsprechende Genehmigung durch das Amt für regionale Landesentwicklung als Flurbereinigungsbehörde ist vom Betreiber gesondert einzuholen.

Ich bitte um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren.

In der Stellungnahme vom 04.06.2024 hatte die **LSW Netz GmbH & Co. KG** Folgendes ausgeführt:

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 30.04.2024 zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Boldecker Land.

Unmittelbar durch das Baugebiet verläuft von Westen nach Osten eine 20 kV-Leitung (teils oberirdisch, teils verkabelt) der LandE GmbH, die durch die LSW Netz GmbH Co. KG betrieben wird.

Der oberirdische Abschnitt der o. g. Leitung ist mit einem grundbuchlich gesicherten Schutzstreifen hinterlegt.

Während der Baumaßnahmen sind bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen die Mindestabstände nach DIN VDE 0105-100 (VDE 0105-100:2015-10) einzuhalten.

Geben die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die vorangehend genannten Normen keine größeren Abstände an, so sind je nach Spannungsebene mindestens einzuhalten:

Spannungsebene	Rahmenbedingungen	Lichter Mindestabstand nach allen Seiten
20 kV (Mittelspannung)	ohne Windeinfluss, kein "Ausschwingen" der Leitung	3 m

Der spannungsabhängige Mindestabstand darf in keinem Fall durch Gegenstände oder Personen unterschritten werden. Zu beachten ist, dass der notwendige Mindestabstand auch dann gewahrt bleibt, wenn sich der Durchhang der Freileitung je nach Temperatur, Wind und Übertragungslast verändert. Besondere Vorsicht ist bei Arbeiten mit Leitern, Gerüstbauten, Kränen, Baggern und anderen Baumaschinen geboten. Etwaige Kranstellplätze sind daher mit ausreichendem Sicherheitsabstand zu wählen und ggf. mit LSW Netz abzustimmen.

Im Bereich des Schutzstreifens gelten die Bau- und Bewuchs-Einschränkungen nach DIN EN 50341-1, die dauerhaft einzuhalten sind. Hiernach ist u. a. zu beachten, dass

1. zur Einhaltung der notwendigen Sicherheitsabstände keine Aufschüttungen vorgenommen werden,
2. die Standfestigkeit der Freileitungsmasten durch Abgrabungen nicht beeinträchtigt wird,
3. bei Anpflanzungen im Bereich der Freileitung die geforderten Mindestabstände dauerhaft eingehalten werden,
4. die Maststandorte für Wartungs- und Reparaturarbeiten von Bewuchs freizuhalten sind.

Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

Des Weiteren müssen die Versorgungsleitungen zur Ausführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten insbesondere zur Beseitigung von Störungen (erforderlichenfalls mit schwerer Technik) dauerhaft zugänglich sein.

Bei Arbeiten im Leitungsbereich ist im Vorfeld unser vor Ort zuständiger Netzmeister Christopher Werner unter der Telefonnummer +49 (5831) 27251 zu informieren. Bei Bedarf finden Sie alle unsere Netzbetriebe auf unserer Homepage unter <https://www.lsw-netz.de/kontakt/>.

Unsere unterirdischen Kabelleitungen dürfen generell nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden, damit das Wurzelwerk unsere Versorgungsleitungen nicht beschädigen kann und diese für Reparatur- und Erneuerungsarbeiten zugänglich bleiben. Außerdem ist bei der Trassenvergabe darauf zu achten, dass die Leitungen nicht durch andere Leitungsträger überbaut werden und somit jederzeit die Zugänglichkeit gegeben bleibt (Kreuzungen von Leitungsträgern ausgenommen).

Bezüglich einzuhaltender Abstände, Schutzstreifen und Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen ist die im Anhang beigefügte Anlage "*LSW_Anweisungen_zum_Schutz_unterirdischer_Leitungen.pdf*" zu beachten.

Sofern Bauarbeiten im Bereich unserer Leitungen oder Anlagen geplant sind, stimmen Sie diese bitte im Vorfeld mit uns ab. Vor dem Beginn von Tiefbauarbeiten im Bereich der Kabel ist unser vor Ort zuständiger Netzmeister Christopher Werner zu informieren. In einigen Fällen ist es erforderlich, die Leitungen temporär abzuschalten. Alle erforderlichen Änderungen oder Anpassungen der Versorgungsleitungen frühzeitig vor Baubeginn mit uns abgestimmt werden müssen.

Aktuelle Bestandsunterlagen erhalten Sie unter <https://www.lsw-netz.de/service/planauskunft>.

Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Überprüfung.

Bitte nutzen Sie zur Korrespondenz im Rahmen der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange das Postfach netzplanung@lsw-netz.de.

7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

7.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 21.04.2023 bis zum 22.05.2023 durch Beteiligung im Internet gem. PlanSiG mit Möglichkeit der Einsichtnahme in den Diensträumen der Samtgemeinde Boldecker Land während der Dienststunden statt. Dort war Gelegenheit gegeben die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung zu erörtern und ggf. Stellung zu nehmen.

7.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 20.04.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 22.05.2023 aufgefordert.

7.3 Öffentliche Auslegung/ Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Zum Planverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die Beteiligung im Internet (öffentliche Auslegung) vom 02.05.2024 bis zum .05.06.2024 stattgefunden. Die Behörden und

Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Datum vom .30.04.2024 angeschrieben und zu einer Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist aufgefordert.

8.0 Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

8.1 Planungsziel

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Boldecker Land wird erforderlich, um die Darstellung des wirksamen Plans den konkreten Absichten zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen anzupassen und planerisch abzustimmen. Ebenso setzt die Samtgemeinde Boldecker Land damit ihre Entwicklungsvorstellungen im Hinblick auf die Förderung regenerativer Energien um. Sie berücksichtigt dabei insbesondere § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, nach dem die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz zu fördern.

8.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung

Der Planungsbereich befindet sich nordöstlich der Gemeinde Bokensdorf. Die Änderungsfläche umfasst ca. 80 ha, welche im Außenbereich liegt und im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird. Künftig soll die Fläche nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" ausgewiesen werden, um Freiflächen für Photovoltaikanlagen zu sichern. Der Begriff "Photovoltaik" beschreibt dabei mit Blick auf die allgemeine Konzeption eines Flächennutzungsplans, der lediglich die Grundzüge der Art der Bodennutzung darstellt, die geplante Inanspruchnahme der Flächen und begrenzt die bauliche Entwicklung auf den Nutzungszweck. Dies wird als angemessen erachtet, da sich die Flächen im Außenbereich befinden und eine jedwede bauliche Inanspruchnahme keine generelle Zustimmung erfährt. Aufgrund der erforderlichen Abstände zu Waldflächen, Siedlungskörper, etc. sowie der zusätzlich erfolgenden Eingrünungsmaßnahmen wird hierbei der von der Samtgemeinde definierte Maximalwert von 75 ha (siehe Kapitel 1.3) sicher eingehalten.

Die Auswahl der Fläche wurde unter Berücksichtigung der raumordnerischen und übergeordneten Belange, der Vorprägung der Landschaft durch die angrenzenden Windenergieanlagen, der geringen Bodenwerte (Ackerzahl/ Grünlandzahl zwischen 19 und 26), sowie der Verfügbarkeit der Fläche gewählt.

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Wegen der generalisierten Aussagen des Flächennutzungsplans – es wird nicht zwischen Baugebieten, Verkehrsflächen oder privaten Freiflächen differenziert – wurde die Umweltprüfung auf die generelle Zulässigkeit und Durchführbarkeit der Planung im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange beschränkt.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen von Versiegelungen sind für das Schutzgut Boden nicht zu erwarten, da es sich um temporär aufgestellte Photovoltaikmodule handelt und auf erhebliche Bodeneingriffe verzichtet wird. Aus der Schaffung der vorgenannten Bauflächen werden zudem keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Fläche und Wasser, verbleiben. Die Schutzgüter Mensch und Kultur bzw.

die Sachgüter werden aufgrund ihrer eher untergeordneten Bedeutung nicht beeinträchtigt.

Für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Klima/ Luft und Landschaft ist planbedingt mit Beeinträchtigungen zu rechnen, es ist allerdings in der Gesamtschau durch planbedingte Maßnahmen im Ergebnis nicht von erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter auszugehen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Arten der offenen Feldflur können notwendige Einfriedungen so gestaltet werden, dass zumindest eine Durchlässigkeit für kleinere Tierarten in Bodennähe besteht. Da die Änderungsflächen im Einwirkungsbereich von Waldflächen befindet muss im Rahmen des Bebauungsplanes auf Waldabstände geachtet werden.

Als Ausgleich für den Entzug von Ackerfläche als Lebensraum für Arten der Offenlandschaft sowie für einen gewissen Anteil an Bodenversiegelung sind die Anlagen so zu errichten, dass unterhalb der Paneele und in den Zwischenräumen Grünland entwickelt werden kann, das möglichst extensiv zu pflegen ist. Im Zusammenspiel mit möglichen Eingrünungsmaßnahmen in Form von standortheimischen Heckenstrukturen zu den äußeren Rändern der Anlagenflächen sowie möglicher Aufwertungsmaßnahmen, können hier neue Lebens- und Rückzugsräume insbesondere für Kleinsäuger und Vögel entstehen. Diese Maßnahmen sind verbindlich innerhalb der weiteren Planungsebenen festzulegen. Externe Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend der gutachterlichen Bewertung für Feldlerchenbrutpaare erforderlich. Die Lage und Beschaffenheit sind auf der weiteren Planungsebene zu klären.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Untersuchung haben sich besonders Vogelarten des Offenlandes und ihrer Randbereiche sowie Vogelarten, die die Feldgehölze besiedeln, als potentiell Betroffene herauskristallisiert. Als Brutvögel des Offenlandes wurden 11 Feldlerchen im Plangebiet und 2 unmittelbar angrenzend mit Brutverdacht festgestellt. Des Weiteren wurden im Plangebiet Star, Mönchsgrasmücke sowie Amsel mit Brutverdacht ermittelt.

Um sicher zu stellen, dass keine Verstöße gegen das Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG) erfolgen, wurden die als potenziell empfindlich gegen das Bauvorhaben eingestuft Arten einer differenzierten artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Für Baumpieper, Goldammer, Bluthänfling, Heidelerche, Kuckuck, Pirol, Star, Schwarzspecht, Wiesen-Schafstelze, Schwarzkehlchen, Wachtel und Waldohreule sind für die lokale Population Beeinträchtigungen durch das Vorhaben und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten. Einzelne Arten wurden nur in den angrenzenden Bereichen festgestellt; die geplanten Grün- und Offenlandstrukturen sorgen für eine Verbesserung der Nahrungssituation zahlreicher Arten. Relevante Rastvogelbestände oder Wintergäste wurden bisher nicht festgestellt.

Nach den Ergebnissen der fachplanerischen Beurteilungen kann zum Schutz der festgestellten Bestände auf den nachfolgenden Planungsebenen durch angepasste Wahl der Standorte und mit der Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen reagiert werden.

Planungsebenen bezogen hat der Änderungsbereich keine besondere Relevanz für Fledermausarten, die die Nutzung des Änderungsbereichs durch Photovoltaikanlagen grundsätzlich in Frage stellen. Zusätzlich werden entlang der Waldränder neue Grünstrukturen entstehen, welche die Insektenvielfalt erhöhen wird.

Laut dem Artenschutzbericht werden die Lebensräume von Amphibien (Erdkröte, Teichmolch und Kammolch) zwar berührt, unter Berücksichtigung von Vermeidungs-

maßnahmen sind hier aber keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Während von der Erdkröte während der Frühjahrswanderung 2023 über 2.300 Exemplare gezählt wurden, waren es bei Teichmolch 3 und bei Kammmolch 1 Exemplar.

Der unter Naturschutz stehende Feldhamster ist bezogen auf die geplante Nutzung auf dieser Planungsebene, als nicht relevant einzustufen.

Beeinträchtigungen entstehen mit Blick auf die Größe der Planungsfläche lediglich kleinräumig durch die Photovoltaikanlagen. Diesem Umstand ist im Rahmen der konkreten Festlegung von Standorten dadurch Rechnung zu tragen, dass Tiere bei Baumaßnahmen nicht getötet werden (keine Überbauung bewohnter Baue etc.). Für den Verlust von Brutrevieren der Feldlerche werden externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu sichern sind.

Aufgrund des Rechtscharakters der Flächennutzungsplanung werden direkt keine erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt. Erst im Rahmen der weiteren Bauleitplanung (Bebauungsplanebene) wird auf der Grundlage der verbindlichen Festsetzungen die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ermittelt. Hieraus sind Maßnahmen zur Überwachung abzuleiten, die sich zum Beispiel auf die Überwachung der sach- und fachgerechten Umsetzung und deren dauerhafte Erhaltung beziehen. Die Überwachung kann sich auf die Überprüfung der Einhaltung der planerisch vorgegebenen maximalen Versiegelungen beziehen. Mögliche Beeinträchtigungen auf das an dieser Stelle durch die Windenergie stark vorbelastete Landschaftsbild können durch die vorgenannten Heckeneingrünungen minimiert werden.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sowie hinsichtlich der Verkehrssicherheit, sind im Rahmen der weiteren Planungsebenen Nachweise zu führen, dass Blendwirkungen durch den Photovoltaikpark minimiert, bzw. von vornherein ausgeschlossen werden können.

Beeinträchtigungen der Bevölkerung im Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse oder in Bezug auf die Schutzgüter Kultur und Sachgüter wurden nicht ermittelt.

Im Plangebiet ist eine Fundstelle vermerkt, bei der eine neolithische Steinaxt gefunden wurde. Bei Erdarbeiten in diesem Bereich ist mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen, so dass im Vorfeld Erkundungen stattzufinden haben.

Für die Erschließung der Sonderbauflächen kann auf die bestehenden Straßen und Wege im Umfeld der Änderungsbereiche zurückgegriffen werden, da die Flächen mit Ausnahme der Bauzeit nur zu Wartungs- und Grünlandpflegearbeiten angefahren werden müssen. Die Neuanlage von Straßen oder Wege ist insofern nicht erforderlich; ggf. sind vorhandene Feldwege zu ertüchtigen.

Das Kreisstraßenwesen des Landkreises Gifhorn und die NLStBV, GB Wolfenbüttel weisen auf mögliche Emissionen durch Blendwirkung hin. Bezüglich der Blendwirkung ist im Rahmen der weiteren Planungs- und Genehmigungsebene zu reagieren. Grundsätzlich besteht neben der Abschirmung die Möglichkeit vom Einsatz von reflexionsarmen Modulen, welche eine Blendwirkung unterbinden.

Die Kreisarchäologie weist auf eine bekannte archäologische Fundstelle (neolithische Steinaxt) hin. Hier ist mit vorherigen Ausgrabungen zu rechnen.

Das dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehende Vorbehaltsgebiet Abwasserverregnung ist als Grundsatz der Raumordnung abwägungsfähig. Von dem Abwasserverband Wolfsburg wurden keine konkreten Angaben getätigt, welche einer Inanspruchnahme der Flächen entgegenstehen. Zusätzlich wurden Aspekte der Flächenverfüg-

Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

barkeit, der geringen Bodenwerte und der temporären Nutzung durch Freiflächenphotovoltaik in die Abwägung eingestellt. Für den Vorrang der Photovoltaikanlage spricht der überragende Belang der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG, welcher an dieser Stelle höher gewichtet wird.

Bezüglich der Aussagen der Niedersächsischen Landesforsten und der KONU zu Waldabstand wird auf die verbindliche Bauleitplanung und abschließend auf die Genehmigungsebene verwiesen. Grundsätzlich sollte hier der Mindestabstand der Gefahrenabwehr von 35 m eingehalten werden.

Bezüglich der Stellungnahme der KONU bezüglich der Vermeidung von Inanspruchnahme von Freiflächen für die Photovoltaik und zu naturverträglicher und biodiversitätsfreundlicher Planung wird entgegengehalten, dass das Land Niedersachsen plant, bis zum Jahr 2040 insgesamt 65 Gigawatt installierte Solarstrom-Leistung aus Photovoltaik-Anlagen zu generieren. Davon sollen rd. 15 Gigawatt auf Freiflächen entstehen. In diesem Zusammenhang ist auch immer der Flächenverbrauch zu Nutzungsintensität ins Verhältnis zu setzen. Zur abschließenden Ausgestaltung wird auf die verbindliche Bauleitplanung verwiesen. Auch wenn die Verbrauchssteuerung des erzeugten Stroms durch die Samtgemeinde wünschenswert wäre, ist dieses bei der bestehenden Rechtslage respektive den Betreiberkonzepten schwer umsetzbar.

Die Stellungnahmen führten zu Ergänzungen der Begründung zur Beachtung im weiteren Planungsprozess.

Der zeitliche Ablauf ist in Kapitel 7 der Begründung dargestellt.

9.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung wurde mit den zugehörigen Beiplänen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.05.2024 bis zum 05.06.2024 im Internet veröffentlicht. Zusätzlich waren die Unterlagen in der Samtgemeinde Boldecker Land einsehbar.

Sie wurde in der Sitzung am 26.09.2024 durch den Rat der Samtgemeinde unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Weyhausen, den 30. SEP. 2024

i.V. gez. P. Rymas
(Samtgemeindebürgermeister)

Siegel

